Ra-VII-51.

T. c.
0.
9.a

R. B.

Der Asyl
oder
Gutachten
des
Mailändischen Kanzlers Christiani
über die
Freystätte.

f. Ildephons.

DISCORDES MITIGAT

AV LAS

aus der Italienischen in die teutsche Sprache übertragen

von

Benignus Pfeufer.

Bamberg,
bey Vincenz Dederich, Hochfürstl. Privil. Buchhändler, 1783.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vorrede
des
Uebersetzers.

Die Bewegursache, warum ich diese kleine Abhandlung vom Asyle durch Uebertragung in meine Sprache gemeinnützlicher zu machen suche, ist, weil sich so sehr oft Fälle eräugen, die in diesen Gegenstand einschlagen, und es mehr als wahrscheinlich ist, daß der wenigste Theil derer, welche in die dabey entstehende Irrungen verwickelt werden könnten, einen ächten oder zusammenhangenden Begriff von der Sache haben.

Wenn einem eifernden Religiosen beyfallen kan, so zu sagen mit dem

Maasstabe in der Hand die Zolle vorzumessen, nach welchen der Soldat, der durch die weltliche Gerichtsbarkeit zur Wache gestellt ist, seine Schritte immer fünf Schuhe von der Klostermauer entfernt halten soll; wenn so gar eine ganze Klostergemeinde dem bischöflichen Fiskale, der Amtswegen und zu Aufrechthaltung der geistlichen Rechte darnach fraget, die Anwesenheit des Asylanten verheimlichet: so mögen diese unter hunderten herausgehohlten Beyspiele die Wahrheit von dem, was ich eben sagte, sehr geschwind belegen.

Ein guter, ja der meiste Theil der Kirchen und Klostervorsteher in den Städten und auf dem Lande begnügen sich in der Allgemeinheit zu wissen: der, so Schutz in der Kirche suchet, ist von der Kirche zu schützen. Sich zergliederte Kenntnisse zu erwerben, um dadurch der Aufsichtigkeit, die meistentheils bey dergleichen Vorgängen erreget zu werden

en pflegt, auszuweichen, und Irrungen vorzubeugen, die nicht selten zwischen geistlichen und weltlichen Vorstehern sich ergeben, und manchmal, zu keiner sonderlichen Auferbauung des Volkes, in Ausschweifungen übergehen; hierauf denken die wenigsten; sondern sie begnügen sich, pro aris & focis gefochten zu haben, und überlassen den höhern Stellen, ihr Gewirr, so gut sie können, auseinander zu bringen.

Sollte ich daher nicht Dank verdienen, wenn ich in einem Werkchen, welches so klein ist, den ganzen Innbegriff alles dessen liefere, was nur immer in diesen Gegenstand einschlagen, und den Ungereimtheiten vorwachen kann, die sich so häuffig ergeben.

Wenn Stolz und Uebermuth a uf einer, gallichte Satyre und Cynischer Spott aber auf der andern Seite in Conferenze tretten, so läßt sich das Scheusal schon

zum Voraus denken, welches das Resultat hievon seyn könne.

Daß dieses oft, so gar bey Gegenständen, welche die Ehre der Religion und die allgemeine Ruhe sehr nahe angiengen, der Fall war, dieß beweist uns die Geschichte nur zu deutlich.

Nicht so beschaffen ist das Gutachten, welches der mailändische Kanzler Graf Christiani auf Befehl seines Hofes über den Punkt des Asyls fertigte. Er, der von der niedrigsten Herkunft sich blos durch Wissenschaften und Rechtschaffenheit zu allen Stuffen der wichtigsten Gesandschafts und anderer erhabenen Posten bis zu jenem eines Grafen und Kanzlers aufschwung; der die Gährungen durchaus kannte, die über eine Menge Gegenstände in der Oesterreischen Lombardie sich ausgebreitet hatten; der, aufgefodert von seinem Regenten, die Rechte des Staats in dem Asylpunkte vertret-

ten sollte; er, sag ich, blieb hiebey der Rechtschaffenheit seines Karakters treu; er durchforschte alle Quellen; übersah das Ganze; verband den Staatsmann mit dem Christen, und die Ehre der Religion mit dem Wohl des gemeinen Wesens, und befestigte dadurch die Achtung seines Souverains, erwarb sich jene des Klerus, und gab zur Ausgleichung einen gewiss nicht verwerfflichen Stoff.

Es giebt Gegenstände, bey denen Nachgiebigkeit Unbesonnenheit wäre: (*) es giebt aber deren auch welche, die, wenn sie ohne Vorurtheile von Männern behandelt werden, welchen Rechtschaffenheit und Güte des Herzens zum Loos ge-

(*) Der geistliche Vorbehalt so wie ihn die Herren Augspurgische Confessionsverwandte bestritten; und die Absicht bey Beschäftigung des westphälischen Friedens unter dem Worte: Clericus: auch die Religiosen zu begreifen, möchte wohl hieher zu rechnen seyn.

geworden sind, obgleich mit Mühe, dennoch am Ende beygelegt werden können.

Die Materie des Asyls ist zwar verworren; schier jedes Land braucht andre Maasregeln. Indessen sollte man denken, daß die Hindernisse nicht unüberwindlich seyen, um endlich einmal eine allgemeine Regel festsetzen zu können.

Eigene Ueberzeugung der Kirchenversammlungen und der Päbste, von den unseligen Folgen des Misbrauches hat Ausnahmen gemacht, ohne den Rechten der Kirchen Gottes und der ihnen gebührenden Ehrerbiethung zu nahe zu tretten: Wer kan zweifeln, daß, da schon so viele Schritte vorwärts gemacht worden sind, nicht endlich auch ein ganzes gemachet werden könnte.

Unmöglich lassen sich alle alten auch noch so nützlichen Grundsätze auf alle Fälle und auf alle Zeiten anwenden:

Wenn

Wenn Paulus in seiner 1 Epist. an Thimotheus den Rath giebt, gegen Priester, um sie bey den Gemeinden in Achtung zu halten, nicht leicht eine Klage anzunehmen; so sezt Hadrian der sechste fünfzehenhundert Jahre (*) darnach diese Achtung ganz herab, da er gegen das Verderbnis, welches den ganzen Klerus von Kopfe bis auf die Füße angegriffen hatte, öffentlich schreiet; und wer wird nun dritthalb hundert Jahre nach diesem die Sprache dieses Pabstes ohne Frevel unsern Zeiten anpassen wollen? Wer wird im achtzehenten Jahrhunderte, wo die Berufsgeschäfte der Geistlichen ganz andere als Handarbeiten sind, noch der Fürschrifte des nemlichen H. Paulus in seiner dritten Epist. an die Thessalonicher folgen, und alle aus der gemein-

 schaft

(*) In der Instruktion, die er seinem Legaten zu dem Reichstage 1522. gab.

schaft ausstoßen, die nicht mit Handarbeit ihr Brod verdienen?

Zeit und Umstände geben also in Fällen, die das wesentliche des Glaubens nicht betreffen, Ziel und Maas: Und da es eine von Niemanden bezweifelte Wahrheit ist, daß der Asyl weder zum Glauben, weder zur Discipline, noch auch zu den Ceremonien gehöre, folglich dessen Ausdehnung oder Einschränkung ein bloser Gegenstand willkühriger wechselweiser Vereinbarungen ist; da ferner unser Zeitalter sich vorzüglich darinnen mitauszeichnet, daß es mit Erkennung der Todesstrafe oder Gliederverstümmelungen aus sehr schäzbaren Grundsätzen der Vernunft und Menschenliebe sehr sparsam ist, die Absicht des Asyls also, nemlich Mitleiden gegen Unglückliche zu erzielen, wiewohl aus andern Beweg-

grün-

gründen so gut als erreichet ist; so sollte man wohl hoffen, daß, um den so häufigen daraus entstandenen Ungleichheiten und beiden Gerichtsbarkeiten gewiß gleich unannehmlichen Verdrießlichkeiten abzuhelfen, sich eines gleichförmigen Maases endlich verglichen werden möchte.

Daß aber hiezu die Kenntnis der Sache in ihren Quellen nöthig sey; und daß man wünschen sollte, zu der endlichen Beylegung dieser Irrungen lauter Christiani zu gebrauchen; dieß siehet wohl jeder ein, der Christ und Patriot zugleich ist, um die volle Ehrerbiethung gegen die Kirche beyzubehalten, bey der immer mehr anwachsenden Bosheit der Menschen aber auch das Wohl des gemeinen Wesens gegen Misbräuche zu decken.

Man findet übrigens für jene, welche die italienische Ausgabe mit gegenwärt-

iger zu vergleichen etwa gesinnt seyn möchten, noch zu bemerken nöthig, daß man die Menge Fehler, die sich in die italienische Ausgabe (1766.) eingeschlichen haben, in dem Texte so wohl als in den Noten möglichst zu verbessern gesucht habe, um das Werkchen desto brauchbarer zu machen.

Von dem Asyle in der Allgemeinheit.

Bey allen Völkern, auch den wildesten, gab es eine gewisse Gattung Freyheits oder Zufluchtsorte; Sie sind im eigentlichen und gemäßigten Verstande mit der Errichtung der Gesellschaft gleichzeitig. Wo keine Altäre oder bestimmte heilige Orte waren, oder wo diese zu weit entfernt gewesen sind, da wurden heilige Felder bezeichnet, die vorzüglich zur Bequemlichkeit der Zuflucht bestimmt waren.

Die alten Perser nahmen sich allein von dieser Regel aus: Da sie die Gottheit über alles unbestimmt ausgebreitet glaubten, so hatten sie weder Altäre, weder Tempel, weder ausgezeichnete Plätze, um sie da anzubethen; Sie waren also außer dem Falle des Asyls. Die übrigen Nationen, die

einen äusserlichen und mehr geordneten Gottesdienst hatten, fiengen an, Gott auf den Spitzen der höchsten Berge zu verehren; und diese ganz einfache Religionsübung dauerte, wie leicht zu erweisen, eine geraume Zeit.

Man errichtete in der Folge Altäre; bauete endlich Tempel; man fügte diesen Wohnungen der Priester bey, die zu ihrem Dienste gewiedmet waren, und bestimmte alle diese geheiligten Orte zum Asyle oder zur Freyung, so, daß man in dessen Erweiterung allzeit mehr als in dessen Beschränkung fehlte. So schwer ist es menschliche Dinge in einem billichen Gleichmaas zu halten.

Nur zweimal, obgleich die Welt schon so alt ist, gedachte man darauf, ihn abzuschaffen; das erstemal unter Tiberius wegen den Ausschweifungen, womit er in Asien, besonders aber im Griechenlande, ja selbst in Mitte der Stadt Rom mißbraucht wurde. Suetonius sagt uns, daß er ganz und gar in seiner ganzen Wir-

kung

kung allgemein abgeschaft worden sey; aber Tacitus, der nähere Kenntnis hievon hat, zeigt in seiner Beschreibung der Art, wie der Römische Senat sich bey dieser Sache benommen habe, daß er nur beschränkt worden sey. Das zweitemal unter Theodosius dem jüngern, welcher aus Antriebe seines Günstlings und Feindes der Christen Eutropius im Jahre 398. ein allgemeines Gesezz gegen die geheiligten Freiorte ergehen lies; welches aber nach dem traurigen Ende dieses nemlichen Günstlings, der selbst aus der Kirche herausgezogen wurde, wieder aufgehoben ward. (1)

Es war ein doppelter Beweggrund, den die Vernunft dem menschlichen Geschlechte zu Bestimmung dieser Freiheitsplätze vorhielt. Der erste in Rücksichte auf Gott, um die ihm geheiligten Plätze ehrwürdig zu machen: der zweite in Rücksichte auf die Menschen, um in Fällen, die Mitleid verdienen, durch dieses bescheidene Mittel

(1) Sokrat Gesch. B. 6. Kap. 5. Sozomenus Gesch. B. 8. Kap. 7.

der Erbarmnis die Schärfe der Gesezze zu mäßigen, und jenen Theil der Gesellschaft der Züchtigung zu entziehen, der mehr durch einen unglücklichen Zufall als mit Willen und Vorsatze sündiget.

Diesem zweyfachen Beweggrunde setzet unsre Kirche in Rücksichte auf das Seelenheil noch einen dritten bey, um nemlich den Schuldigen Zeit zu verschaffen, sich zu versammeln, und auf einer Seite durch das Beispiel der öffentlichen Buße, die in den ersten Jahrhunderten noch in Uebung war, die dem gemeinen Wesen gegebene Aergernis, auf der andern Seite aber durch gütlige Vergleiche den besondern Schaden des Beleidigten zu tilgen. Dieß ist die Grundlage des Asyls und die Lehre, welche man davon in der Geschichte der H. H. Kirchensatzungen, in den bürgerlichen Gesezzen, in den H. H. Vätern, in den Canonisten, Civilisten, und Publicisten allgemein vorfindet. (2) Die-

(2 S. Ambros. Cap. 41. ad Theodos. S. Augustin. epist. 153. van Espen de Asyl. Ceccherti in seiner neuen Abhandl. dell' asilo Th. I.

Diesem Beispiele des geistlichen Asyls folgte der bürgerliche. So lange die Menschen in der ursprünglichen Freyheit fortlebten, in welcher sie unter der oeconomischen Leitung der Hausväter geschaffen waren, hatte ein jedes einer besondern Familie zuständiges Haus das Recht des Asyls für diejenigen, die zu einem andern gehörten. Die Spur dieser ursprünglichen Freiheit in dem eigenem Hause finden wir sowohl in den römischen Gesezzen als auch noch dermalen unter verschiedenen freyen Völkern; man betrachtet es als einen sichern Zufluchtsort; und jeder ist darinnen gesichert gegen die Verfolgungen seiner Glaübiger, wäre auch unter diesen sogar der Fiskus oder das Publikum.

Nachdem sich aber das Ansehen der verschiedenen Hausväter in einer einzigen Person, in einem und dem nemlichen Körper zusammenzog, und also hieraus der Fürst sich formte; so gieng das Recht des Asyls auf die Residenz desselben oder der Obrigkeiten, in so fern es das Innere betraf,

über: und aus der Sönderung der Völker, die der Errichtung verschiedener untereinander unabhängiger Gesellschaften folgte, bildete sich zwischen Nationen und Nationen eine andere Gattung Asyls, aus welcher, mit Erlaubnis des **Grotius**, sich die sogenannten Gesandschaftsfreyheiten herschreiben.

Man hat lang und viel darüber gestritten, aus welchem Rechte der Asyl sich ableite, bishieher aber noch nichts ausgemacht; weil man weder die verschiedenen Absichten, die man bey dessen Errichtung hatte, weder die verschiedenen Gattungen, in die er getheilt ist, genugsam auseinander setzte; und weil beynebst, wie es meistens zu geschehen pflegt, jeder Theil nach seinen Vorurtheilen die Sache auf die Spitze trieb.

Ich gedenke nicht, mich in die Zergliederung ihrer wechselweisen Grundsätze einzulassen: sie würde nur verdrießlich und unnütz seyn, weil, wenn man den Asyl nicht abzuschaffen, sondern ihn blos in

seine natürliche Grenze zurückezuschieben die Absicht hat, wenig daran gelegen ist, die Quelle aufzufinden, aus welcher er sich ableite. Mir ist genug zu bemerken, daß nach meiner wenigen Einsichte weder in dem neuen noch in dem alten Testamente sich irgend eine Stelle antreffen lasse, aus welcher, wie einige behaupten, dem geheiligten Asyle ein göttlicher Ursprung herzuholen sey; so wie im Gegentheile die Meinung noch sehr vielen Zweifeln unterstellet ist, daß er blos von dem positiven bürgerlichen Gesezze abstamme und von diesem vollkommen abhange. Die römischen geschriebenen Gesezze, die wir unten anführen werden, sezten, auch da sie den Asyl einführten, denselben schon zum voraus, und bedeckten ihn mit dem weltlichen Ansehen. Nach einer solchen Grundlage des Asyls war also dessen Einrichtung nach den verschiedenen Zeitabwechselungen bald der bürgerlichen bald der kirchlichen Macht untergeordnet.

Ich meines Orts glaube, daß so, wie

der bürgerliche Asyl von der willkührigen Bestimmung der Fürsten, jener der Nationen aber von dem Ermessen der Völker abstammet, welches die unabhängige Obermacht und die Gastrechte einführte, daß, sage ich, eben so der geheiligte Asyl durch eine stillschweigende allgemeine Einwilligung der Völker in Gebrauch gekommen sey, welche durch freiwillige Religionsgrundsätze und zu gleicher Zeit durch das gemeine Beste geleitet, zu wohl überlegten Endzwecken geordnet, endlich in Ausführung gebracht, und Anfangs von der weltlichen, in Folge der Zeit aber von der geistlichen Macht geschützet worden ist; Da nun diese lezte schier an die tausend Jahre in dessen Besitze war, so gab dieses den auch unpartheischten und für die königliche Macht eiferenden Rechtsgelehrten Anlaß zu glauben, daß der geheiligte Asyl der Christen heut zu Tage in der Regel der Anordnung des geschriebenen geistlichen Rechts unterworfen sey. (3) Der

(3 Man sehe die Commentatoren in C. inter alia de immunit. Eccl. Couaru. var. lib. 2. Cap. 20.

Be-

Der Ursprung der Freiheitsorte leite sich indessen her, woher er wolle, so ist doch soviel gewiß, daß die Absicht aller derselben ganz allein dahin ziele, in einzelnen Fällen jenen Theil der Gesellschaft zu retten, der mehr durch zufälliges Unglück, als aus Bosheit sündiget. Dies ist der ächte Begriff des Asyls; seine Quelle mag indessen göttlich oder menschlich, öffentlich oder privat, weltlich oder geistlich seyn, so bleibet doch immer die Nothwendigkeit richtig, dessen Mißbrauche zu steuern. Dann dieser wird nach dem Maaß immer Verabscheuungs würdiger, je heller die Quelle dessen ächten Gebrauches ist.

Diese so fürsichtige Einrichtung artete nach dem gewöhnlichen Lauf der menschlichen Dinge gleich Anfangs und in der Folge nur zu sehr in Mißbräuche aus; so daß von Zeit zu Zeit die Nothwendigkeit eintrat, mit passenden Mitteln entgegen zu gehen.

 So

Besold in delib. vers. Asyla. Suarez de Relig: lib. 2. Tom. 3. Cap. 8.
auch in den Gerichtsacten des Ministeriums zu Neapel wird es nicht angesprochen.

So wie der kirchliche Asyl in der Einsetzung der erste war, so war er auch der erste in der Verderbnis; und zwar Anfangs, in Rücksichte auf die Materie, hernach aber in der Form. Der materialische Asyl wurde von den Altären, von den Tempeln und von den Begräbnisplätzen, welche zu allen Zeiten von den gesitteten Völkern als die Behältnisse der unglücklichen Ueberbleibseln der menschlichen Gesellschaft in Achtung gehalten wurden, über geheiligte Felder, über sehr weite den Kirchen angehörige Umfange, oder wo diese fehlten, über einen sehr großen Umkreis nahe gelegenen Grundes und Bodens ausgedehnt; der Formale Asyl war bey seiner Entstehung dazu gewiedmet, mitleidenswürdige Verbrecher und zahlensunfähige Schuldner zu retten, da man sie der Schärfe der ehemaligen ungleich strengern Gesezze entzog, die bekanntlich auch für geringere Verbrechen die Strafe der Verstümmelung eines oder des anderen Gliedes verhängten, gegen Schuldner aber nicht allein den Glaubigern

die

die lebendige Person des Schuldners, sondern auch gegen dessen entseelten Körper in der Wirkung die rechtliche Klage gestatteten, damit ihm solang die Begräbnis geweigeret werde, bis er entweder durch dessen Erben oder Blutsverwandte ausgelöset seyn würde: Nun misbrauchte man diesen Asyl auf eine so ausschweifende Art, daß man so gar für die verworfenste Laster eine völlige Unsträflichkeit suchte, eben als wenn es ein Gott gefälliges und dem gemeinen Wesen vortheilhaftes Opfer wäre, Böswichte und Feinde des menschlichen Geschlechts, geschweige des Vaterlandes, in Sicherheit zu sezen.

Diese Unordnung war inzwischen damals noch erträglich und weniger empfindlich, als die öffentlichen und durch die alten Kirchengesezze bestimmten Bußen noch üblich waren; indem diese theils in ihrer Art, theils in der Zeit ihrer Fürdauer so nachdrücklich waren, daß sie auf gewisse Weise gar wohl am Platze der Strafegesezze seyn, und der Absichte der Kirche, das ist

der

der Zurechtweisung der Schuldigen und dem öffentlichen Beyspiele, entsprechen konnten.

Allein nachdem diese Anwendung der allerschärfesten Bußen durch die Nachsicht der heütigen Kirche und durch den erkalteten Eifer der Glaübigen ausser Uebung gekommen ist, so bleibt von diesem Asyle nur der Theil übrig, der der ersten Absichte seiner Errichtung ohne alle Verhältnis ganz fremd und entgegen, und anstatt des Gegengifts ein wahrer Gift ist.

Nicht geringer war die Unordnung des bürgerlichen Asyls zu jener Zeit, in welcher die Menschen noch von den Hausvätern regieret wurden. Er wurde misbraucht durch die übertriebene Zärtlichkeit der Aegyptier, die das Recht des Asyls den Bildsäulen ihrer verlebten Väter oder Söhne zutheilten, und dadurch, wie die heilige Schrift deütlich bezeichnet, den Weg zur Abgötterey gebahnet haben. Nachdem aber Fürstenthume errichtet waren, so verbrei-

teten

teten die Republiken diesen Asyl über die Grabmäler derer, die Städte erbauten, sonst berühmt, oder damals sogenannte Helden waren, ob sie gleich von diesen nichts als nur den Namen hatten, weil sie ihren ganzen Heldenmuth blos auf die Beraubung des menschlichen Geschlechts und nicht selten auf die Unterdrückung der Bürger und des Vaterlandes gebauet hatten.

Man begnügte sich nicht an den geheiligten Feldern; ganze Städte beschenkte man mit der Freyheit des Asyls. Herkules, Romulus und Kadmus gaben hievon Beispiele, und öffneten solche den allernichtswürdigsten Menschen. In Folge der Zeit gieng diese Freiheit auch auf andere Stiftungen über; und in dem teutschen Reiche finden sich noch itzt in verschiedenen Städten Spuren und Ueberbleibseln dieses ehemaligen Rechts, welches nach dem Beispiele der misbrauchten Zufluchtsstädte eingeführt wurde; obschon diese in der theokratischen Republike der Hebräer zu einem

ganz

ganz andern Ziel und Ende und in einer ganz andern Verhältnis, nemlich dazu errichtet waren, um jene, die zufälliger Weiße jemanden todtschlugen, gegen die Schärfe des politischen und dieser Nation eigenen Gesezzes zu decken, welches den Verwandten des Erschlagenen die Selbstrache gestattete, zum Unterscheide des geheiligten Asyls, der aus dem bereits bemerkten allgemeinen Ursachen auch bey ihr, und zwar Anfangs, und so lang sie in der Wüste irrte, zu Gunsten des Altars und des Tabernakels, hernach aber, da sie in dem verheissenen Lande sich festgesetzt hatte, in dem Tempel eingeführt war; wie sich solches aus Exodus 21. Kapitel im Gegenverstande erweiset.

Von der Residenz der Fürsten oder der Obrigkeiten wurde er bis auf die Bildsäulen, militarische Zeichen, Abbildungen, ja bis auf die Münzen, die das fürstliche Gepräg trugen, erstreckt; so daß einer der ungestrafteste Bösewicht bleiben konnte, sofern er nur eine solche Münze bey sich führte;

der war des Lasters der beleidigten Majestät schuldig, welcher gegen ihn etwas unternahm, er mag alsdenn eine öffentliche oder privat Person gewesen seyn.

Der römische Senat schafte ihn, so weit er auf Bildsäulen, und Münzen mit erweitert war, damals wirklich ab, als den häufigen Misbräuchen desselben in Asien gesteuert wurde. Gleichwie aber die Bildsäulen der Fürsten, um das Volk durch falsche Grundsätze des Heydenthums zu überraschen, noch immer mit religioser Verehrung eingeweihet wurden, welche den Vorwand zum Asyl gegeben hatte; so entstund er ganz unmerklich, und wurde nicht allein von den heydnischen, sondern auch noch darnach, als unsre Religion den Thron Roms schon bestiegen hatte, von christlichen Kaisern geduldet; bis endlich Theodosius der jüngere, dem die Ehre beschieden war, das Uebel aus der Wurzel zu reißen, die abergläubische Einweihung und noch mehr die unerlaubte Verehrung seiner Bildsäule untersagte.

So

So glorreich diese Handlung in Rücksichte auf Theodosius ist, so könnte sie dennoch den Ruhm seiner erlauchten Christlichen Vorfahrer, die einen solchen der Reinigkeit unsers Glaubens so sehr widersprechenden Misbrauch duldeten, allerdings schwächen, wenn man nicht wüßte, daß sie hiezu durch die nemlichen Grundsätze konnten veranlasset worden seyn, aus welchen der Kleidung des Hohenpriesters, die sie noch bis auf **Marcians** Zeiten trugen,* um auf eine politische Art jenen Theil des Reichs, der noch geraume Zeit nach Constantin heydnisch blieb, dadurch zu täuschen, die nemlichen Vorrechte gestattet wurden, welche der Aberglauben dieser Unterthanen dem Fürsten zueignete und in ihm erkannte.

Noch heut zu Tage üben katholische Fürsten über ihre Unterthanen anderer Religionen, um die innere Ruhe und Ordnung zu

* Baronius ad annum 312. n. 95—100, woselbst er ausführt, warum auch noch die christlichen Kaiser pontifices maximi genannt wurden.

zu erhalten, die durch die Religionsfrieden an sie übergegangenen Kirchenrechte aus, ohne daß man deswegen der Reinigkeit ihres Glaubens verdächtig zu nahe tretten könne.

Endlich ahmten in den noch entferntern Zeiten auch sogar christliche Fürsten die Freiheit der geheiligten Felder darinnen nach, daß sie freye Felder eröffneten, die theils an bestimmten, theils unbestimmten und zufälligen Gegenden zu den Zweykämpfen gewählet waren, welche durch ein ausdrückliches Longobardisches Gesezz in Italien eingeführt wurden: auch in Teütschlande benutzten Verbrecher diese Freiheit, da sie sich an die Wägen der verlobten Fürstinnen anklammerten; so wie es auch anderstwo auf verschiedene Weise und meistens ohne Schranken und ohne Unterschiede in Uebung war.

Jedermann weiß, wie sehr und häufig der Asyl der Nationen und die Gesandschaftsfreiheiten in ältern und neuern Zeiten

mißbraucht worden seyen; und jedweder weiß auch, welche Maasregeln die Fürsten zu nehmen genöthigt waren, um bey einzelnen Vorfällen dem Misbrauche zu wehren. Die geheiligten Rechte der Gastfreiheit fassen die Fälle in sich, durch welche die besondern Gesezze der Gesellschaft beleidigt werden, von welcher der Verbrecher oder der Schuldner abhängt, der von einer Nation zu der andern sich flüchtet; nicht aber solche, die die allgemeinen Rechte des menschlichen Geschlechts beleidigen wie z.b. heimlicher Mord, Raub, Majestätsbeleidigung und dergleichen abscheulige Laster. Kein Regent kann in solchen Fällen dem Verbrecher Schuz geben, ohne den andern zu beleidigen, der dessen Auslieferung verlanget. Das nemliche tritt bey Gesandschaften ein. Ihre Personen sind durch die einhällige Stimme des menschlichen Geschlechts heilig, weil man sie als Mittler und Werkzeüge des Friedens betrachtet, der dessen höchstes Gut ist. Sie verfehlen aber

ihren

ihren Zweck, wenn sie entweder Verbrecher des Landes schützen, oder durch sich selbst und die ihrigen das Land selbst beleidigen.

Durch Misbrauchung des Asyls wurde also allenthalben gefehlet. Wir müßen indessen als Liebhaber der Wahrheit gestehen, daß die Misbräuche, die mit dem geheiligten Asyle vorgiengen, wirklich die geringeren nicht waren; folglich die Nothwendigkeit, sie abzustellen nicht weniger dringend seye; ob sie gleich in ihrem Ursprunge deswegen nicht so lasterhaft waren, weil sie sich mehr von einer übertriebenen Begünstigung, die ihnen bald diese bald jene Macht aus Uebermaaß von Mitleiden oder unbescheidenem Eifer durch festgesetzte unverbrüchliche Gesezze schenkte, als von privat Willkühr, mehr von den veränderten Umständen der katholischen Welt als vom geflissentlichen Vorsatze des Willens ableiten; wie sich aus folgendem zeigen wird.

Von dem geheiligten Asyle der Christen.

Daß die Tempeln der Heyden die Vorzüge des Asyls genossen haben, ist bereits gezeiget worden. Bey den Römern, während der Republik, gehörte die Aufsicht über sie den Oberpriestern. Nachdem aber, nach der Redensart des Tacitus, die Ruhe erforderte, die unzertheilte Regierung über alles einem Einzigen zu übertragen; so gefiel es auch, daß der erste der Priester auch der Erste der Menschen seyn sollte; Man vereinigte also in dem römischen Kaiser die beiden Mächte.

In dieser Lage befanden sich die Sachen, als der große Constantin in dem vierten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung die wahre Religion auf den Thron führte. Lächerlich würde es seyn, vor dieser Epoche eine

eine Kirchenfreiheit aufsuchen wollen, da sie bisdahin immerfort verfolgt und verborgen waren.

Das vierte Jahrhundert unsrer Zeitrechnung ware also das erste der Freiheit der Kirche. Es waren zwar einige, die auf die Acten des H. Sylvesters, wie solche Baronius bey dem Jahre 324. vorträgt, die Meinung gründeten, daß unter andern den Christen vortheilhaften Verordnungen dieser fromme Kaiser auch eine zu Gunsten des Asyls verkündet habe; allein da es gar nicht mehr zweifelhaft ist, daß gedachte Acten unterschoben, wenigstens verdächtig seyen, so läßt sich auf das, was sie uns liefern, keine Rechnung oder Rücksicht machen: und wenn auch dieser große Fürst ein dergleichen Edikt erlassen hätte, wie solches hie und da einer aus der Beziehung vermuthen wollte, welche nachgekommene Gesezze auf voraus gegangene, aber verlorne, haben; so ist es doch wenigstens mit andern kostbaren Ur-

kunden des Alterthums zu Grunde gegang-en, welche uns unselige Zeitlaüfe entrissen haben.

Es ist uns bekannt, daß man in diesem ersten Jahrhunderte der Freiheit der Kirche angefangen habe, zur Ehre der wahren Gottheit den Altar der Barmherzigkeit einzuführen, der bereits zum Dienst der falschen Götter vorher errichtet war; gottlos würde es seyn, nur zu vermuthen, daß, nachdem Constantins Kaiserhand unsre Tempeln eröffnete, und die alten, wenigstens in den Städten, schließen lies, er zugelassen haben könne, daß die unsrigen minder gefreiet hätten seyn sollen; und wenn auch jemand frevelnd genug wäre, dem unsterblichen Ruhme dieses besten Fürsten hierinnen auf eine so beleidigende Art zu nahe zu tretten, so würden ihm Ammianus Marcellinus, Zosimus und andere Geschichtschreiber, die um so unverdächtiger sind, weil sie Heyden waren, mit dem Gegentheile unter

ter das freche Gesicht tretten, als welche in dem nemlichen Jahrhunderte eine Menge Vorfälle bemerken, bey welchen Verbrecher in die Kirchen der Christen Zuflucht genommen haben. Es bedörfte also eines neuen Gesezzes nicht, um die Freyheit der Kirche festzusezen; Sie richtete sich in einer natürlichen Folge und Anwendung des alten Gebrauchs von selbsten ein 4); ja sie mußte noch tiefere Wurzeln greifen, weil die Menschenliebe ein besonderes und Hauptgesezz der neuen herrschenden Religion war. Daher kömmt es, daß die kaiserlichen Gesezze, die unten näher zergliedert erscheinen werden, die Gesezze Theodosius des großen, und seiner erlauchten Söhne, welche über diesem Gegenstande die ersten waren, die verkündet wurden, den Asyl nicht so wohl einführten, als bereits eingeführt voraussezen; und nichts anders thuen, als ihn durch das An-

(4) Thomasius in der Abhandlung vom Asyle Absatze 11., wo er die goldene Worte des Theodosius anführet.

Ansehen des Regenten mehr zu bestättigen, und durch die schärfesten Strafen gegen jene, die ihn entweihen würden, zu versichern, oder nach Maaß der Misbräuche, die sich einschlichen, zu beschränken.

Durch diese Gesezze wird also bewiesen, daß der Asyl entweder durch das Herkommen oder durch Beyspiele eingeführt worden seve. Sie zeigen aber auch, daß, was dessen Gebrauch angieng, die Gesezzgebende Macht von den Kaisern, ob sie gleich Christen waren, ausgeübt worden sey; nicht zwar aus oberpriesterlichen Rechte (iure pontificio), wie es ihre heydnischen Vor- und Nachfahrer thaten; nicht aus landesherrlichem Hoheitsrechte (iure regio) weil, da in den ersten Zeiten der noch im Wachsthume gestandenen Kirche derselben noch keine aüsserliche oder weltliche Gerichtsbarkeit gestattet war, als welche nach der allgemeinen Meinung ihr erst durch die Gnade der Fürsten zugegangen ist, dieser Zweig noch ganz an seinen

alten

alten natürlichen mütterlichen Stamme feststand. Wahr ist es, der große Constantin und seine Nachfolger bis auf Marcian haben obbesagtermassen die Kleidung, die Vorzüge und das Amt des oberst-en Priesters zurücke behalten; Sie gebrauchten sich aber derselben blos gegen ihre heydnische Unterthanen, nicht aber gegen die Christen oder geheiligte Dinge, als deren Besorgung dieser frömmste Kaiser sogleich dem obersten Hirten der Kirche überlies, wie seine Geschichte bewähret. Wenn also die Kaiser fortfuhren, über den Asyl zu erkennen, und Anordnungen desfalls zu machen, so geschah es deswegen, weil man ihn für nichts weniger als einen geistlichen oder der Kirche schon übertragen-en Gegenstand betrachtete, sie es also aus Machtsvollkommenheit (summo iure) thuen konnten; obgleich einige Schriftsteller, die für die Geistlichkeit zu partheyisch, aber auch in der Unterscheidungskraft und historischen Kenntnissen noch zu unreife waren, sehr willkührlich hievon gesprochen haben.

Es ist ferner unlaugbar, daß auch schon in damaligen Zeiten die Priester sehr viele Hand in der Ausübung des Asyls hatten; und dieß wegen dem heiligen Schauer, welchen die Fürsten fühlten, wenn sie ihre weltliche Macht in einer geheiligten Stätte wirken lassen sollten; ein Schauer, der den alten Heyden, geschweige den Christen, so gewöhnlich war. Die Griechen, ehe sie sich bestimmen konnten, an dergleichen Orte durch gewaltsame Herausnehmung der Verbrecher Hand anzulegen, entschloßen sich vielmehr, sie im Elende und eusserster Noth verschmachten zu lassen, da sie die Thüren der Tempeln verrammelten und die Dächer davon abhoben; diesem Beyspiele folgten die Westgothen und, was noch mehr ist, Karl der große, dieser Wiederhersteller des occidentalischen Reiches, der noch vor Antrettung des Kaiserthums durch ein ausdrückliches Gesezz in seinen Kapitularien festsezte, daß in ausgenommenen Fällen keinem Verbrecher Nahrungsmitteln gereichet werden sollen,

um

um ihn entweder dadurch aus dem geheiligten Orte zu bringen, oder Hunger sterben zu lassen. Eutropius und Stiliko, beide des Lasters der beleidigten Majestät wirklich schuldig, wurden aus ihrer Freystätte nicht gezogen, ohngeachtet der erste der Urheber des bekannten und von den gleichzeitigen Schriftstellern so sehr verwünschten Gesezzes war, welches alle Zufluchtsstätte aufhob: indessen bemühete sich der H. Chrysostomus so sehr derer Rechte zu behaupten, daß er nur gegen erhaltene Versicherung, daß ihm nichts an dem Leben geschehen sollte, herausgegeben wurde, ob er gleich dennoch zum Tod verurtheilt worden ist, indem man auf das gegebene Wort, weil es auf eine falsche Voraussetzung, nemlich daß die Freystätte abgeschaffet seyen, gegründet war, keine Rüksicht machte.

Stiliko hatte sich gegen seinen Fürsten verschworen; und verdiente den Beystand der Kirche gewiß nicht, da er ihr bey dem Vorfalle, bey welchem er mit dem Heil.

Ambrosius in den berühmten Streit gerieth, so sehr zu nahe trat; dessen ohngeachtet fiel dem Heraklian nicht ein, ihn mit Gewalt heraus zu nehmen; er machte ihn vielmehr, wie es mit Eutropius geschah, durch süße Worte sicher, die ihm eben so wenig wie jenem gehalten wurden, indem er in dem Augenblicke, in welchem er das geheiligte Ort verlies, niedergestoßen wurde.

Aus diesen und hundert andern aus jenen auf unsere Zeiten übertragenen Vorfällen wirft sich in der Wesenheit so viel heraus, daß, so lang das ehemalige Kaiserthum dauerte, die gesezgebende Macht in Rücksichte auf die Anordnung des Asyls unstreitig in dem Willen der Kaiser beruhete; und daß die Geistlichkeit nicht weiter ihre Hand darinnen hatte, als in so fern es Fürbitte oder Ausübung betreffen mochte; wiewohl diese Hand wegen der den geheiligten Orten erwiesenen Ehrerbietung immer so stark war, daß weltliche Beamten

ten auch bey den schwersten Verbrechen, ohne ihre Einstimmung, sehr selten zu einer Herausnahm vorschritten.

Diese Verfassung dauerte inzwischen wegen den unseligen Abwechselungen, denen das Reich bald darnach unterworfen war, nicht sehr lang. Man weiß, daß, ob es gleich mit und nach dem großen Constantin in mehrere Kaiser untergetheilet war, man solches doch, was die Regierung selbst angieng, so betrachtete, als wenn es nur eines einzigen Eigenthum sey; daß also die Gesezze, die von einem Kaiser kamen, allzeit den Titel aller trugen, und, solang das orientalische und occidentalische Reich sich erhielt, über den ganzen weiten Umfang wirksam waren.

Das occidentalische war das erste, welches nach und nach den Einfällen der Barbarn unterlag, bis es endlich in dem Jahr 476 mit Augustulus erlosch. Um nun von dieser verwickelten Materie mit Grunde sprechen zu können, wird man mit

zwey=

zweyfacher Rücksichte auf zwo verschiedene Epochen sein Augenmerk richten müssen, die über dessen Auseinandersetzung den wesentlichsten Einfluß haben. Die erste ist, daß man die Gesezze, welche in Occident oder Orient über den Gegenstand der Kirchenfreiheit bis auf die Absezzung gedachten lezten Kaisers verkündet worden sind, als solche, die das ganze Reich verbanden, betrachten, und sie von jenen unterscheiden müsse, welche nach angeführter unseligen Epoche in Orient zum Vorschein kamen; weil diese in Occident, welcher bereits dem großen Körper der römischen Herrschaft zerstückelt abgerissen war, weder verkündet weder angenommen worden sind. Die zweyte ist, daß man bis zu jener Epoche diese Gesezze zwar für die Provinzen, welche der römischen Monarchie einverleibt blieben, als geltend annehmen, nicht aber auf jene ausdehnen dörfe, welche durch die Barbarn von Zeit zu Zeit erobert, und zu ganz neuen Reichen umgeschaffen worden sind.

Mit

Mit diesem Richtmaaß in der Hand wird man klar entdecken, bis auf welche Zeit die ganze Anordnung und Besorgung des Asyls blos und allein in den Händen der weltlichen Macht gelegen sey; wie und auf welche Veranlassungen die geistliche eintrat; und aus welchen Grundsätzen sich der Alleinbesitz, in dem sie sich dermalen befindet, ableite; indem wir die kaiserlichen und Canonischen Gesezze gegen einander halten, die Umstände verbinden, und die Zeiten, welche zur allgemeinen Kenntniß des Asyls der Christen führen, auszeichnen, und, um diese ganz verwickelte Materie so viel möglich ins Licht zu setzen, uns auf nachfolgenden Artickel vorbehalten werden, über die Gesezze, die so wohl den materialischen als formalen Asyl in seine Ordnung brachten, mehr zergliederte Aufschlüsse zu geben.

Es wird nicht undienlich seyn, hier zu bemerken, daß, noch vor den christlichen Kaisern, und so bald nur die Kirche die Frei-

heit

heit erhielt, die Kirchenversammlungen angefangen haben, eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Freyung zu legen. Die erste war die Versammlung zu Oranien, welche um das Jahr 341 gehalten wurde, und welche entscheidet, daß man die in die Kirchen flüchtenden Verbrecher nicht ausliefern, sondern mit der Heiligkeit des Orts, mit der ihm gebührender Ehrerbiethung und durch Fürsprache schützen solle; sie schließt auch jene von der Gemeinschaft der Kirche aus, die sich an dem Vermögen eines der Kirche dienenden Geistlichen, der hierinnen sein Amt handelt, vergreifen würden. Nach der eigenen Entscheidung dieses Conciliums war also das Amt des Clerus vorzüglich dahin beschränkt, bey dem Fürsten Fürsprache einzulegen.

Die zweyte war eine andere Versammlung zu Oranien, welche um die Mitte des nemlichen Jahrhunderts abgehalten wurde; und welche den Bischöfen nur in zween Fällen erlaubet, sich in die Residenz

der

des Fürsten zu verfügen; einmal wann sie durch den Fürsten dahin berufen würden, und dann, wann sich Fälle ergäben, wo sie wegen Fürsprache und zu Schützung des Asyls dahin zu gehen hätten. Der H. Augustin behandelt diese Materie in dem nemlichen Zeitwechsel sehr weitläufig, und spornet seinen lebhaften Eifer zu Unterstüzung des Asyls durch besondere in seinen Sermonen befindliche Schutzreden.

Auf diese beide Concilien folgten die kaiserlichen Gesezze. Das erste, welches herauskam, (und in C. Theod. L. 1. de iis, qui ad Eccl. confug. verzeichnet ist) wurde im Jahre 392, das ist, in dem ersten Jahrhunderte der Freiheit der Kirche, verkündet. Hievon ist Theodosius der Große der Urheber: Dieses Gesezz schließet blos diejenigen, die dem Fiskus schuldig waren, aus, im Falle die Bischöfe nicht selbst anstatt ihrer die Schuld zahlen wollten; wie solches der H. Augustin sehr menschenfreundlich bey einem Vorfalle that,

der sich in seiner Kirche zu Hippon ergab.

Sein Sohn der Kaiser **Honorius**, verkündete 5. Jahre darnach das zweyte, und zwar gegen die Hebräer, welche unter dem Vorwande, Christen zu werden, sich in die Freyorte flüchteten, um ihre Glaübiger zu hintergehen, oder der Strafe auszuweichen (L. 1. C. Iust. de iis qui ad Eccl. confug.) Ein gleiches ließ **Arkadius** sein Bruder gegen alle Schuldner, private, oder öffentliche, doch auch mit einer gleichen von seinem Vater bereits festgesezten Beschränkung, ergehen. Durch diese zwey Gesezze blieb also damals ein Theil des Asyls abgeschaft, jener nemlich, der Zahlungsunfähige Schuldner zu retten suchte. Sie wurden aber in der Folge von **Leo** widerrufen, und zum Theil von Justinian aufgehoben; wie wir bald sehen werden.

Im Jahre 398 kam bey Gelegenheit der Ehefrau des zur Verbannung verdammten Bürgermeisters Thimasius auf

An-

Anstiften des Eutropius die berühmte Verordnung des Arkadius zum Vorschein, kraft welcher alle geheiligten Freyungsorte ohne Unterschiede aufgehoben wurden. Das Gesezz hat vier Abtheilungen, welche wir alle noch in der theodosianischen Gesezzesammlung vor uns haben (5). Nachdem aber Eutropius die Strafe seines Gesezzes zum allerersten mit seinem Kopfe gebüßt hatte, so wurde solches nicht allein wegen den eifervollen Predigen des H. Johannes Chrysostomus in Orient widerrufen, sondern es wurde auch auf die nachdrückliche Vorstellungen des vierten oder des Carthaginensischen Kirchenrathes durch Mitwirkung des H. Augustins im Jahr 399. die Freiheit des Asyls durch das berühmte Gesezz (6) unbeschränkt wie-

 der

(5) L. 3. de his, qui ad eccles. Conf L. 32. & 33 de Episc. & cler. l. 57 de apell. Thomasius Diss. de asylis. van Espen de Asyl. Coll. in respons. fiscal de Asyl.

(6) die Gesandschaft, die in dieser Absichte von den Affrikanischen Vätern an den Kaiser geschikt wurde, findet sich in den affrikanischen Codex Kap. 61.

der hergestellt, welches der Kaiser Honorius in seinem und, wie es gewöhnlich war, des Kaisers Theodosius des jüngeren Namen zu Anfang des fünften Jahrhunderts, nemlich im Jahr 409 oder wie andere wollen 414 der christlichen Zeitrechnung, zu Ravenna verkündet hat. (7)

Dieses Gesezz kann wohl das erste, bestimmte und Strafgesezz der Kaiser genannt werden, durch welches die Freiheit des Asyls ohne einige Beschränkung zum allgemeinen Gesezz des Reichs worden ist.

Das fünfte Jahrhundert war die unglückselige Epoche des Verfalles des römischen Reichs unter den Söhnen des großen Theodosius. Ganze Fluthen barbarischer Völker stürzten damals aus Mitternacht zu seinen Verderben daher; sie fielen es so zu sagen auf allen Seiten zugleich an; und da sie es durch die bekannten Ursachen entkräftet und all jener innern Festigkeit beraubt fanden, welche diesen großen Koloss durch

(7) L. 2. C. de his qui ad Eccl. confug.

durch so viele Jahrhunderte unerschütrert erhalten hatte, so zerrütteten sie es in seinen Grundfesten, und zerstaubten es bald hernach gänzlich, besonders in Occident.

Die orientalischen Kaiser ermangelten zwar nicht in der Folge noch verschiedene Gesezze zu verkünden; es sind aber deren sehr wenige, die noch auf das ganze Reich wegen den manchfältigen Abwechßelungen passeten, nach welchen die römische Herrschaft in manchen Provinzen bald fiel, bald sich wieder empor hub; bis endlich, da bereits Spanien durch die Sueven und Westgothen, Afrika durch die Wenden, Gallien aber und das römische Germanien durch die Franken, Burgunder und andere Barbarn unterjochet waren, der Heruler **Odoaker** im Jahr 476 den **Romulus Augustulus** absezte, und dadurch dem ersten Sproße dieses weitlaüfigen Reiches in Italien den lezten Streich versezte. Ganz natürlich mußte hiebey die Einrichtung des geheiligten Asyls ein ganz anders

 und

und von dem ehemaligen ganz verschieden. es Ansehen gewinnen; und da der oberherrliche Schuz fehlte, die neuen Eroberer auch sich um die Gesezze der Kaiser nichts bekümmerten, so trat nothwendiger Weise die geistliche Macht mit jener der neuen Herren, die entweder Heyden oder Kezzer waren, an dessen Stelle. (8)

Da also der geheiligte Asyl in den materialischen und formalen eingetheilt, auch durch die Kaiser die Grundregel über die Bestandtheile aller beiden festgesezt und unter die Majestätsartikeln verzeichnet war, so bestimmten sie im Jahr 431, ohne weitere Prüfung, dem materialischen Asyle eine Ausdehnung durch das von Theodosius dem zweyten in Orient verkündete Gesezz (9). Der Asyl war, nach der allgemeinen Meinung auf das Vaos oder den Ort, den man Presbyterium nannte, beschränkt.

Zween

(8) Cecchetti in seiner neuen Abhandlung dell' asilo.

(9) L. 3 de his qui ad Eccl. confug.

Zween ihrem Herrn entlaufene Sklaven flüchteten sich bewaffnet in die Hauptkirche zu Konstantinopel; da sie von den Clerikern gedrungen werden wollten, wieder zurückzukehren, um den Gottesdienst nicht zu stören; so schlugen sie einen dieser Cleriker, tödteten einen andern und endlich sich selbst, entweiheten aber hiedurch den geheiligten Ort. Erschüttert durch einen solchen schrecklichen Zufall nahm der fromme Kaiser Theodosius daher den Anlaß, den Asyl nicht allein auf jenen Theil der Kirche, der Oratorium hieß und für die Layen bestimmt war, zu erweitern, sondern er erstreckte auch, um etwa künftigen Entweihungen vorzubeügen, und den die Freistätte suchenden auf alle Fälle alle Bequemlichkeit zu machen, solchen auf die Haüsser und Pläze, die innerhalb des weiten Umfangs der Mauer waren, die in Orient gewöhnlich die Kirchen umgaben, und in welchen Canonikathaüsser, Vorhöfe, Bäder und andere Bequemlichkeiten der Kirchendiener sich befanden. Man behauptet,

et, Pabst Nikolaus habe von dieser kaiserlichen Anordnung das Muster entlehnt, in Occident, wo der Kirchenbau dergleichen Einrichtung nicht hatte, die Kirchenfreihung bey Hauptkirchen auf vierzig, bey kleinern aber auf dreisig Schritte von derselben festzusezen; wovon wir aber noch ein mehrers sprechen werden. Wenn die übrigen Gesezze des Honorius, Theodosius, und Majorianus, die ganz neuerlich in dem Anhange der theodosianischen Gesezzesammlung verzeichneter zum Vorschein kamen, wahr und ächte sind, so hat man in der That die Nachsicht dieser Kaiser zu einer unmäßigen Ausschweifung misbraucht, und den päbstlichen Eifer sehr weit übertroffen, da man nicht allein die Freihung bis auf zweyhundert Schritte von der äussersten Einfassung der geistlichen Gebäude angerechnet bestimmte, sondern auch solche den Verbrechern gönnte, die, um Luft zu schöpfen, mit einem Bischofe, Priester, oder Diakone ausgiengen, blos unter dem schönen Vorwande,

daß

daß die Kirche Gottes vielmehr in den Priestern als in den Tempeln bestünde.

Im darauf folgenden Jahr 432 nahm der nemliche Kaiser bewaffnete Knechte von dem Asyle aus, und befahl, sie heraus zu jagen, oder, wenn sie sich widersetzen sollten, zu tödten. (10) Die Barbarn, die das Reich anfielen, hatten in diesem Zeitpuncte, noch nirgendwo in den römischen Provinzen festen Fuß gefaßt, oder wenn sie etwelchen hatten, so konnte man doch solchen nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Völkerrechts für ächt und anerkannt noch nicht halten, weil sie noch im Falle eines unvollendeten Sieges waren.

Man kann daher auch diese beiden Gesezze als das Reich allgemein bindend betrachten; wie sie denn auch wirklich im Name beider Kaiser verkündet waren. Die Scene hatte sich aber im Jahr 466 unter der Regierung des orientalischen

(10) L. 4. Cod de his qui ad Eccl. confug. L. 5. Cod. Theod. tit. eod.

Kaisers Leo schon sehr geändert, als er das Gesezz (11) gab, vermöge welchen die obenbemerkten Verordnungen des großen Theodosius und des Arkadius, die den Glaubigern die Entschädigungsklage gegen die Bischöfe und Schaffner in dem Falle vorbehielten, wenn ein Schuldner in die Freyung aufgenommen würde, widerrufen und aufgehoben worden sind; indem um diese Zeit dem occidentalischen Kaiserthume ausser Italien fast nichts mehr übrig war.

Dieses Reich war damals durch den das Jahr zuvor erfolgten Tod des Severus erledigt; und Leo übte Kraft des ehemaligen Einigungs Sistems sein Ansehen dergestalten aus, daß der römische Senat im nachfolgenden Jahr den neuen Kaiser Antemius aus seiner Hand annahm. Dagegen wurde in den übrigen Provinzen Occidents weder auf sein weder auf seiner Vorfahrer Ansehen oder Gewalt einige Rück-

(11) L. 6. Cod. de his, qui ad Eccl. confug.

Rücksicht genommen. Das Gesezz wirkte also richtig über Italien, als welches von Leo abhieng; und gab den Schuldnern die vollen Rechte des Asyls auch in den andern römischen Provinzen wieder, als in welchen die römischen Gesezze, folglich auch jene des Theodosius und Arkadius nicht mehr beobachtet wurden. Jener Theil des Asyls, der die Schuldner betraf, lebte also zufolge des alten Rechts in den Provinzen allgemein wieder auf, die zu der römischen Republike wirklich gehörten, oder wenigstens gehört hatten; die einzige Residenz Konstantinopel ausgenommen, in welcher der Kaiser sich nach Verhältnis der Umstände einzelner Fälle das Ermessen vorbehielt.

Wir wollen izt die orientalischen römischgriechische Kaiser, denen nun Occident nichtsmehr angehet, verlassen: da dieses durch Romulus entstandene und durch Octavianus Augustus befestigte Reich in Romulus oder Momillus Augustulus

ulus erloschen, und neue Reiche auf dessen Trümmern gegründet worden, so wurde deren Ansehen und Gewalt wenig oder gar nichts geachtet. Ich werde mich also mit beiden Novellen (17 und 118) des Kaisers Justinian (12) nicht abgeben, welche im Jahr 536 gegen Staatsschuldner, Ehebrecher, Todtschläger, Jungfernräuber und den Männern ungehorsame Weiber verkündet worden sind, indem, da in dieser Zeit das lezte Regierungsjahr des Königs Theodatus, und das erste des Vitiges, die alle beide gegen Justinian zu Feld lagen, einfallen, Italien ganz gewiß keine Neigung in sich fühlte, seine Befehle anzuerkennen.

Die Sammlung der römischen Gesezze, die die Gedächtnis dieses Kaisers unsterblich gemacht hat, kam zu einer Zeit ans Tageslicht, da das Reich der Ostrogothen in Italien noch aufrecht stand. Der Codex wurde im Jahr 529 verkündet, im Jahr

(12) Nov. 17. C. 6. & 7. de mandat. princip. Nov. 118. c. 15. §. 1. ut liceat matri & aviæ.

Jahr 530 aber von verschiednen Mängeln gereinigt; diesem folgten 533 die Institutionen und Digesten, und endlich nach allen diesen die Novellen; das Reich der Gothen endigte sich eigentlich nicht ehender als im Jahr 555. Es war weder Zeit, weder war es möglich, diese Gesezze in einem Raume von 12 Jahren, als der zwischen der Zerstörung der Gothen und der Ankunft der Longobarden lag, einzuführen; und heutigen Tages würden sie Italien noch fremde seyn, wofern nicht **Lotharius der zweite** dieses Namens teutscher Kaiser sie, nach abgeschafften fränkischen und longobardischen Gesezzen, in dem italienischen Reiche geltend gemacht hätte. Alles, was man in diesem Reiche anfangs davon beobachtete, und anderstwo zum Theile und zu verschiedenen Zeiten auch von Seite der Eroberer zu beobachten fortfuhr, hohlet seine Kraft und Ansehen aus dem Codex des **Theodosius des zweiten**, und nicht aus jenem des **Justinians**.

Noch

Noch weniger wurde dieser von den Fürsten ausserhalb Italien anerkannt, die bereits seiner Zeit durch das Recht der Waffen sich zu ruhigen Besizern andrer römischen Provinzen gemacht hatten, wo die Nationalgesezze den kaiserlichen besonders alsdenn vordrangen, wenn es vermischte und zur Ausübung der oberherrlichen Gerichtsbarkeit gezogen werden könnende Fälle betraf.

Sehr unnüz würde es also gewesen seyn, zu Gunsten des Asyls diesen neuen Herren die obgedachten Reichsgrundgesezze vorzuhalten, wenn sie nicht selbst aus der gesunden Vernunft, ans eigenen Beispielen, und aus dem Herkommen gesitteter Völker überzeugt gewesen wären, daß die Tempeln bey allen Religionen heilig seyen, daß ihre Heiligkeit unglückliche des allgemeinen Mitleidens würdige Schuldner und Verbrecher schüze, und daß dieses Aushilfemittel sehr bequem für die Gesellschaft sey, um die Strenge ihrer, ungleich mehr als die römischen, scharfen Gesezze zu mildern.

Die

Die Kapitularien der siegenden Nationen leisten uns die Gewähre über diese Grundsätze für die Franken, Gothen, Angelsachsen, Sueven, Wenden, Longobarden und andre Völkerschaften, die uns von ihrer innern Verfassung Denkschriften hinterließen. (13)

Damals als diese Nationen das Reich anfielen, waren selbige entweder Heyden oder sie stimmten wenigstens mit unsern Glaubenssätzen nicht überein. Durch eigene Gewohnheiten des Landes, aus welchem sie kamen, war ihnen schon bewußt, daß die geheiligten Orte der Obsorge der Priester vorzüglich vertrauet waren; (14) und sie scheueten sich so sehr, gewaltthätige Hände

(13) die Gesezze der Franken, Spanier und Longobarder siehe bey Gonzales im C. inter alia de immunit. Eccl. jene der Gothen bey Joh. Magnus in hist Goth. l 23 C 21. 22. der Engeländer bey Polidorus virgil hist. angl. l 1. der Sachsen Tom 17. Concil. l 4.

(14.) dieß bestättigt der Kaiser selbst in seinem dem Codex einverleibten und oben (4 bemerkten Gesezze, auch mit ihm das ganze Alterthum.

Hände an sie zu legen, daß die Westgothen und Franken keinen Anstand nahmen, in beträchtlichen Vorfällen so gar jene lächerlichen Auskunftsmitteln wieder aufleben zu machen, die den Verbrecher lieber verschmachten ließen, ehe sie solchen aus der Freyung zu ziehen wagten. Sie hatten, ob sie schon Kezer waren, immer auf die katholische Klerisey besondere Rücksichten, und dieß nicht allein aus Politik, sondern auch wegen der Gemeinschaft des christlichen Glaubens unter ihnen; hierinnen zeichnete sich vorzüglich der König Theodorikus aus, der, ob er gleich ein Arianer war, dennoch die Freiheit der Kirche auf alle Art aufrecht erhielt und zu schützen suchte. Ueber dieß war unser Asyl und unsre Hierarchie, die mit der ihrigen gar nicht übereinstimmte, ihren Augen eine sehr unbedeutende Sache; so daß es gar kein Wunder ist, wenn sie die Sorge und die Behandlung des katholischen Asyls der Geistlichkeit, besonders aber alsdenn überließen, da sie unsern Glauben annahmen,

wie

wie solches in Folge der Zeit alle Nationen thaten, die auf den Trümmern des römischen Reichs neue Reiche errichteten.

Von der Epoche dieser Anordnungen, vorzüglich aber von dem Anfange des sechsten Jahrhunderts unsers Heils, und des dritten der Kirchenfreiheit kam es daher, daß über dem Punkte der Zufluchtsstätte eine ganze Menge Regeln und päbstliche, bischöfliche auch conciliarische Gesezze gemacht wurden, ohne von Seite der Fürsten die mindeste Hindernis im Wege zu finden.

Wenn die Canonen (15), welche unter dem Name des Pabsts Gelasius des ersten in der Kirchengesezzesammlung eingetragen sind, diesem Pabste, der im Jahr 492 zur päbstlichen Würde kam, wirklich nach etwelcher Meinung eigen sind, so würde schon vom Ende des fünften Jahrhunderts her die Macht des H. Stuhles angefangen haben, über diesem Gegenstande sich wirk-

---

(15) C. 10. 32. 33. 34. XVII. q. 4.

end zu zeigen. Ganz ohne Wahrscheinlichkeit ist es indessen nicht; indem, da um jene Zeit das Reich der Heruler in Italien erloschen, jenes der Gothen aber noch in seinem Keime war, die geistliche Macht von dieser Abwechselung der Dinge gar leicht Nuzen gezogen haben könnte; besonders da in Konstantinopel Zeno regierte, der sich wenig darum bekümmerte, wegen einen leeren Titel einer ohnehin nie bestandenen Abhängigkeit Italien zu unterstüzen. Wirklich hielte auch der Pabst im dritten Jahr der Regierung Theodorichs eine Kirchenversammlung zu Rom. Bey allem dem ist die Schreibart gedachter Dekretalen so beschaffen, daß ich dadurch sowohl als durch noch andere Umstände mich bewogen finde, dermalen, besonders da uns dieser Artikel zu unsrer Absichte ganz gleichgültig seyn kann, sie vielmehr dem Gelasius II. zuzuschreiben, der im Jahr 1118. den päbstlichen Thron bestieg, und mit den Regierungen Heinrichs des fünften im Occident, und des Johann Komnenus, im Orient gleichzeitig war. Wenn

Wenn indessen auch die eigentliche und ächte Zeit der gelasiusischen Dekretalien bezweifelt werden kann; so ist doch die Epoche der Kirchenversammlung zu Oranien im Jahr 341 und jener zu Lerida, welcher der berühmte Hosius vorsaß, ganz unbezweifelt. Hierauf folgte die von 511, und ordnete Strafen gegen diejenigen, welche gewaltsame Herausnehmungen aus den Kirchen gewagt haben würden; diese Strafen wurden vier Jahre darnach in der ersten Versammelung zu Orleans noch näher bestimmt, als welche, unter Beziehung auf die h. h. Canonen und vorhergegangene römischen Gesezze, zu Gunsten der Freystätte die berühmte Constitution (†) herausgab, und sie mit der

(†) In dieser Kirchenversammelung wurde C. 1. verordnet: Id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones & lex romana constituit, quod ab atriis, Ecclesia, & domo Episcopi abstrahere confugientes non liceat, nisi dato Sacramento, quod a morte, debilitatione, & omni pœnarum genere sint securi, ita ut reus, si alteri fuerit

der Strafe der Excommunication gegen alle deckte, die ihr entgegen zu handeln sich unterstehen wollten. Auch von dieser werden wir im folgenden Artikel mehr zu sagen die Gelegenheit haben.

Dem Beyspiele dieser Kirchenversammlung folgten die vierte und fünfte daselbst (16), jene zu Maskon*, der Bonifacius der fünfte in einer besondern Verordnung (17), das Concilium zu Toledo im

rit criminosus, satisfactione conveniat. Quodsi sacramenta sua quis convictus fuerit violasse, reus perjurii non solum a communione ecclesiæ vel omnium clericorum, verum etiam & a catholicorum convivio separetur. quodsi is, cui reus est, noluerit sibi intentione faciente componi, & ipse reus de ecclesia actus timore discesserit, ab ecclesia vel clericis non quæratur. Harduin Concil. T. 2. p. 1009.

(16) bey Harduin T. 2 S 1439 und S. 1447.
* vom Jahr 585 c, 8. bey Harduin T. 3. S. 462.

(17) hierüber zeugen Anastasius Bibliothecarius und Platina in dem Leben dieses Pabstes.

im Jahr 681 (18), und andere, welche im Occident bis auf jene Zeit gehalten worden sind, wo in der Person des unsterblichen Karls des großen, den der Pabst an dem Weihnachtstage des Jahrs 800 krönnte, der Senat und das römische Volk aber mit jauchzen anerkannten, das abendländische Kaiserthum wieder erneuert wurde.

Von dieser glorreichen Zeit an bemühete sich dieser beste Kaiser, die Polizey Italiens und der von der ehemaligen und itzt neuen Monarchie abhängigen Provinzen wieder in Ordnung zu bringen; er ließ den Italienern ganz nach Belieben einer jeden Familie die Freiheit, nach den römischen, fränkischen oder Longobardischen Rechten zu leben; daher geschah es, daß in dem Eingange eines jeden Contrakts die in Unterhandlung stehenden Personen sich erklärten, nach welchen Gesezzen sie lebten, (wie

(18) dessen Verordnung findet sich C. 35. XVII q. 4. sie ist die erste, in welcher der Asyl auf 30. Schritte von der Kirchenthüre erweitert wird.

es noch in unsern Tagen durch Ungeschicklichkeit manches elenden Notarius verschiedentlich geschiehet) bis es endlich dem Kaiser Lotharius dem zweyten gefiel, das ganze italienische Reich an den allgemeinen Gebrauch der römischen Gesezze allein zu binden. In seiner neuen Polizeyeinrichtung benahm er sich meistens mit dem Pabste; woher dann auch der große Antheil sich ableitet, den die Bischöfe und andre geistlichen an der weltlichen Regierung erhielten, da sie zu den Versammlungen des Fränkischen und Italienischen Reiches in der Eigenschaft der Großen und Fürnehmsten beider Nationen berufen wurden.

Schon im Jahr 779, also noch ehe Karl der Große den römischen Thron bestieg, hatte er in dem fränkischen Kapitulare die Ausschließung der Todtschläger und andere dergleichen Verbrecher von dem Asyle festgesetzt, und ihnen Nahrungsmittel zu reichen in der Absichte untersagt, um sie dadurch entweder aus der Freyung zu bring-

bringen oder verschmachten zu lassen. Nach angetrettenen Kaiserthume aber erließ er im Jahr 801 ein anders Gesezz, durch welches er erklärte, daß, um der Freystätte zu genießen, es schon genug seyn würde, in dem Vorplatz oder Eingange sich zu befinden, mit dem Verbothe, niemanden gewaltthätig daraus zu nehmen; und endlich verkündete er auf dem Reichstage zu Mainz, wohin er die fürnehmsten geistlichen und weltlichen Standes der Monarchie im Jahr 813 berufen hatte, zur allgemeinen Richtschnur über den Punkt der Freyung ein Reichsgrundgesezz ** welches jenem des Honorius, des Leo, und des Canon zu Orleans ganz ähnlich wäre, und welches buchstäblich unter die h. h. Canonen sogar mit Anzeigung der

** Reum ad Ecclesiam confugientem nemo abstrahere audeat, neque inde donare ad pœnam vel ad mortem, ut honor Dei & Sanctorum ejus conservetur, sed rectores ecclesiarum pacem & vitam & membra ejus obtinere studeant; tamen legitime componat quod inique fecit.

Quelle, woher es kam, aufgenommen worden ist (***).

Aus der Vergleichung mit dem Canon zu Orleans und aus dem Auftrage, der dabey den Vorstehern der Kirchen gegeben wird, entwickelt sich zur Genüge, wie auf gedachtem Reichstage die Geistlichkeit die Aufrechthaltung ihrer Maximen und ihres Einflusses bey dem erlauchten Karl geltend zu machen und zu erringen gewußt habe. Dieß ist indessen das lezte Gesezz, welches in Rücksichte des Asyls von den occidentalischen Kaisern gegeben wurde; so wie jenes des Leo, durch welches er die dem Asyle von seinen Vorfahrern gesezten Schranken hinwegschafte, und ihn in den Stand zurücksezte, den das Gesezz des Honorius ihm gab, ebenfalls das lezte war, welches, in Rücksichte auf uns, von den orientalischen Kaisern zu uns übertragen worden ist.

Daß die Klerisey, da sie die Vertheid-igung

(***) C. 9. XVII. q. 4.

igung des Asyls übernahm, sich deswegen wenig zu bemühen Ursache hatte, begreift nun wohl jeder aus dem vorstehenden: durch die beide Reichsgrundgesezze des Leo oder des Honorius und Karls des großen, welche die lezten und allgemein verbindenden waren, wurde ihr eine ganze freie und gebahnte Strasse dazu geöffnet: Sie konnte also solche, ohne irgend etwas zu wagen, eben sowohl anführen, als sie die römischen und canonischen Gesezze angeführt hat; sie konnte ohne Widerstande die Ausübung der gesezzgebenden Macht erwerben und erhalten, indem von Seite der Fürsten kein Widerspruch für sie zu befürchten war.

Es sind verschiedene, welche die Constitution, * vermöge welcher der materialische Asyl für die Hauptkirchen auf 40, für kleinere oder Nebenkirchen aber auf 30 Schritte bestimmt wurde, dem Pabste Nikolaus dem ersten, der um das Jahr

* C. 6. XVII. q. 4.

858 blühete, zuschreiben (19); andere theilen solche dem Pabste Nikolaus dem zweyten zu, der im Jahr 1059 regierte (20). Beide hielten zu Rom eine Kirchenversammlung. Nikolaus der erste machte dieses Concilium durch die Absezung des Erzbischofs zu Ravenna und des Bischofs zu Metz berühmt, der mit andern Bischöfen wegen der in der Ehestreitsache des Königs Lotharius zu Gunsten der Waldrada wider die rechtmäßige Königin Sestberga † gesprochenen Urtel in die Censur verfiel. Auch dem Pabste Nikolaus dem zweyten fehlte es nicht an dergleichen verdrießlichen Händeln.

Einer wie der andre hinterlies uns eine Sammlung seiner Schriften; und in einer derselben findet sich gedachte Constitution, nur mit diesem Unterscheide, daß in dem De-

(19) Johann Veit von Wirzburg de jure Asyli num. 33. Cecchetti.

(20) der Senator Marchese Colla in seiner fiskalischen Abhandlung vom Asyle.

† Thietberga.

Dekrete des Grazians im Anfange die zwey Worte *de Confiniis Coemeteriorum* ** sicut antiquitus &c. vermißt werden, die doch in der Sammelung der Briefe vorfindig sind. Die Beziehung auf die alte Canonen läßt sich ganz bequem auf einen wie auf den andern dieser Päbste anpassen, weil der bemerkte Zwischenraum in der Kirchenversammlung zu Toledo bezeichnet wurde, welche, da sie im Jahr 681 vor sich gieng, immer sowohl in Rücksichte auf den ersten als auf den zweyten Nikolaus alt genannt werden konnte. Die nemliche Beschaffenheit hat es mit der Beziehung auf die römischen Gesezze. Die Umstände beider dieser Päbste sind also so sehr zweydeutig, der Streit selbst aber von so weniger Bedeutung, daß ich nicht für nöthig fand, die Entscheidung aufzuspüren, welche von beiden Sentenzen die ächte sey, ohnegeachtet ich mich sehr geneigt fühle, der zweiten Meinung des Marchese Colla mich an-

** S. Harduin T. 6. P. 1 S. 1058.

anzuschließen, obgleich Cecchetti lang nach ihm schrieb. Genug wird es seyn zu bemerken, daß der Dekretalbrief authentisch, auch einem oder dem andern dieser Päbste angehörig sey, deren jeder und zwar der eine im Jahr 858, der andere aber 1059 den nemlichen Namen trug. ***

Es ist ferner wahr, daß in dem eilften Jahrhunderte das Concilium zu Coyaco in Spanien und zwey in Frankreich, nemlich zu Rheims und Clermont gehalten worden seyen, in welchen allen neue Anordnungen über den Asyl getroffen wurden, und derselbe bis auf die kleinste Kapelle, ja bis auf ein bloses Kreuz erweiteret worden ist.

Nach diesen Concilien erschien im Jahr 1200 der berühmte Dekretalbrief des Pabstes **Innocentius des dritten** an den König

*** Böhmer zeigt in den Noten zu den angeführten C. 4. XVII. q. 4. daß diese Verordnung von dem Pabste Nikolaus dem zweiten herrühre.

König in Schottland, welcher uns in dem nächsten Absatze reichhaltigen Stoff darreichen wird, weil er die Axe ist, um welche sich heut zu Tage alle Streitigkeiten des Localasyls drehen, wo die nachgefolgten Bullen ausser Uebung sind.

Es folgten hierauf noch verschiedene national Concilien, die theils gegen jene, die den geflüchteten Nahrung zu reichen hinderten (21), theils wegen besserer Sicherheit der Verbrecher (22) noch weitere Fürsehung trafen. Diese sind aber der canonischen Gesezzesammlung nicht eingetragen, woselbst sich nur noch zwey Dekretalien antreffen lassen; Eines nemlich von **Gregorius dem neunten** über die in den Kirchen oder den Kirchhöfen begangene Verbrechen, welches auf eigenen Befehl dieses

(21) Concil. Lambetanum de anno 1261 bey Harduin T. 7 S. 541. Bitericense de 1279 ibid. S. 766.

(22) Concil. Triburiense de anno 895 C. 4. 6. & 20 bey Harduin T. 6. P. 1. p. 440. seqq. welches Grazian sehr fehlerhaft seinem Dekrete einverleibt hat.

dieses Pabstes der unter seiner Authorität im Jahr 1234 herausgekommenen Sammelung einverleibt wurde; das andere von Innocentius dem vierten in dem Concilium zu Lyon wider die heimlichen Mörder, welches in das auf Befehl des Bonifacius des achten in der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts zusammengetragene sechste Buch der Dekretalen aufgenommen worden ist. Nach einer solchen Menge Constitutionen fand die Kirchenversammelung zu Trient, in der 25 Sitzung von der Reformation, nichts weiter, als eine blos allgemeine Ermahnung wegen Beobachtung der Freistätte nothwendig.

Aus diesem geschichtemäsigen und chronologischen Innbegriffe sehen wir alles das, was in Rücksichte auf die Freistätte der Christen in den h. h. Canonen so wohl als in den römischen Gesezzen zu finden ist. Der Innhalt und Zusammenhang dieses zweyfachen Rechtes beweiset in der Wesenheit, daß der Asyl bey uns durch Gewohnheit

heit und Nachahmung der alten Freyungen eingeführt, daß er anfänglich durch die kaiserlichen Gesezze, in der Folge aber und bey dem so verschiedentlichen und verwirrten Abwechßelungen des Reichs durch die h. h. Canonen mit Einwilligung und wechselweiser Mitwirkung beider Mächte begründet worden sey; indem, wie der Innhalt zeigt, die h. h. Canonen die römischen Gesezze, und diese die Canonen immer buchstäblich zu Hülfe rufen. Daß endlich, wenn man auf die Epoche des Concilium zu Orleans siehet, von dem Jahre 511 bis zu dem laufenden Jahr mehr als zwölf Jahrhunderte verflossen seyen, in welchen die geistliche Gewalt sich mit den Fürsten in die gesezzgebende Macht wechselweis eingemischt, und schier tausend Jahre, daß sie solche sich ganz eigen gemacht habe, wenn wir das lezte Gesezz des Kaisers nemlich Karls des großen beobachten: Ich sage das lezte Gesezz, weil ich bey unserm Gegenstande lediglich auf die kaiserliche Gewalt, als die Quelle des allgemeinen Rechtes,

es, Rücksicht nehmen muß, ohne besondern Gesezzen nachzuspüren, welche in einzelnen und gesönderten Königreichen verkündet worden seyn möchten; theils weil solche zu Irrungen Anlaß gegeben haben, folglich nicht darauf zu bauen ist; theils weil kein Gesezz, sey es für oder wider eine oder die andre Macht, von einer Provinze in die andere überwirken kann, besonders in dem Mailändischen Staate, der unter seinen eigenen Fürsten unmittelbar von dem heiligen Reiche und von niemanden andern abhängt.

Da es nun weder recht, noch auch so so leicht thunlich ist, eine so alte Gewohnheit, und einen so langjährigen Besizstand in diesem sowohl als andern Gegenständen über den Haufen zu werfen; und es eine allgemeine Grundzerrüttung in den Staaten veranlassen würde, wenn wir deren ehemalige Lagen wieder hervor wühlen und die izigen hienach modeln wollten, weil auf diesem Falle nicht das mindeste in den Fürstenthumen mehr dauerhaft oder sicher

seyn

seyn könte; so vermuthet man aus Liebe zum Frieden, der doch das höchste Glück der Menschen ist, bey jedem alten Besitzstande ein sicheres Originalrecht; wie dann in vorliegender Materie die allereifrigsten katholischen Regalisten, und unter diesen der berühmte für den römischen Hofe zuverläßig nicht partheische President Argens und der Collateralrath zu Neapel (23), ob sie gleich mit Grunde laügnen, daß das Recht des Asyls vom göttlichen oder Völkerrechte abstamme, dennoch nicht widersprechen, daß es zum positiven geistlichen Rechte heut zu Tage gehöre. Sie halten ferner dafür, daß, wenn zur Ehrerbiethung gegen geheiligte Tempel oder zu besserer Einrichtung der Freistätte neue Gesezze zu machen vorkäme, dieses als eine geistliche oder dazu gehörige Materie von Rechts und Herkommens wegen den Päbsten zuständig wäre. Daß aber, wo es

 auf

(23) Consulta del collaterale Consiglio a relazione del presidente Argento delegato dalla Regia giurisdizione de 21 agosto.

auf die Vollstreckung der schon verkündet-en Canonischen Gesezze, und auf Fälle, die in diesen Gesezzen besonders ausgenommen sind, folglich und eigentlich auf Thatsachen ankäme, die Erkenntnis hierüber dem Fürsten zustehe; welches aber eben das ist, was die Geistlichkeit widerspricht, und die den Dekretalen nachgekommenen Bullen verwerfen. Dieß ist nun eigentlich der Knote, der in verschiedenen Landen zwischen beiden Gewalten in so viele Verwirrung gekommen ist, und den wir mit möglichster Sorgfalt zu entwickeln suchen werden.

Nach dieser Voraussezung sind die h. h. Canonen die allgemeine Richtschnur bey diesem Gegenstande. Da also unsre Regalisten sich von den Bullen hinweghalten, so finden sie sich genöthigt, bey Abhandlung dieser verwickelten Materie sich blos an die Canonen zu halten. Das Ansehen der römischen Gesezze kömmt schon etwas mehr in Anschlage; theils weil sie die Canonisch-

en

en veranlasset haben, theils weilen deren lezte, wie wir gesehen haben, der Grundregel des Asyls ohne alle Ausnahme günstig sind; die Frage so wohl als das allgemeine Interesse betrachten die ausgeschiedenen Fälle; diese können aber nirgendwo klärer als in der Quelle entdeckt werden, aus welcher sie abfloßen, das ist, aus den h.h. Canonen; wenn es wahr ist, wie ich dafür halte, daß die Novellen Justinians weder zu seiner Zeit bekannt, weder in Italien angenommen worden sind.

Ich werde also, um den Asyl nach Gebühr zu untersuchen, von denenselben anfangen; Ich werde, mit genauer Rücksichte auf die Ordnung der Zeit und der Dinge, mich mit den alten wie den neuern Constitutionen, sowohl in Absichte auf die Grundregeln beider Gattungen des materialischen und formalen Asyls, als auch über die Erkenntnis uud Execution bey Thatsachen, beschäftigen, um eine Strasse zu Temperamenten zu bahnen, die beide Gewalten über diesen Gegenstande zu vereinigen fähig seyn möchten.

Von dem materialischen Asyle oder den eigentlichen Orten die zur Freistätte bestimmt sind.

Die Bekehrung des großen **Konstantins** zog, wie ich bereits erwähnte, die Bekehrung aller dem Reiche unterworfener Völker nicht nach sich. Die Anzahl der Christen war schon groß, als dieser erlauchte Prinz zur Regierung kam. Sie wuchs auf sein heldenmüthiges Beyspiel; dessen ungeachtet blieb eine ohne Vergleichung größere Zahl abgöttischer Römer noch lange Zeit darnach, unter dessen Nachfolgern und eigentlich unter dem Kaiser **Marzian**; der im Jahr 449 den Thron bestieg, und unter den Kaisern der erste war, welcher die abergläubische Kleidung des heydnischen Oberpriesters ablegte, indem sich die Anzahl so sehr vermindert hatte, daß die

die Politik nicht mehr nöthig fand, Rücksicht darauf zu legen.

Ein ewiges Brandmahl wird dem römischen Senate das Andenken jenes gottlosen Opfers bleiben, welches man, nach der Mehrheit der Stimmen der heydnischen Senatorn den Abende vor der ersten Plünderung Roms, welches im Jahr 409 von Alarich eingenommen wurde, gleichsam im Angesichte des katholischen obersten Priesters auf dem lügenhaften Altare der Göttin des Sieges brachte, um den Versuch zu machen, ob, um die Hauptstadt der Welt vor dem Untergange zu retten, die alte Sekte nicht mehr als die neue Religion vermöge. So wahr ist es, daß Anfangs des fünften Jahrhunderts in dieser erlauchten Versammelung die Zahl der heydnischen Senatorn noch immer überwiegend war.

Es ist also sehr natürlich, daß bey der geringern Anzahl der Glaubigen auch die Zahl der Kirchen geringer gewesen sey,

nicht in dem römischen Reiche allein, so lang es unerschüttert stand, sondern auch in den occidentalischen Provinzen, die in der Barbarn Gewalt verfallen waren, bis sie in Karl dem großen sich wieder sammelten. Die Constitution des jüngern Theodosius, durch welche die Freistätte auf den weiten Umfang, der zur Kirchen gehörte, ausgedehnt wurde, (24) oder die andern der Kirchenversammlungen zu Toledo (25), und Orleans (26), auch die des Pabstes Nikolaus (27), bevorab wenn es der Erste dieses Namens war, die den Umkreis von 30 und 40 Schritten und die Palläste der Bischöfe zur Freyung bestimmten, alle diese Constitutionen, sag' ich, konn-

(24) L. 1. C. Theod. de his qui ad Eccl. confug.

(25) Can. definivit caus. 17. q. 4. wo der Asyl auf 30 Schritte ausgedehnt wird.

(26) Can. id constituimus tit. eod. der den Asyl auf die Hallen der Kirchen und den Pallast des Bischofs erweitert.

(27) Can Sicut antiquitus, wo der Asyl bey kleinern Kirchen auf 30, bey größern aber auf 40 Schritte im Umfange bestättigt wird.

konnten in jenen Zeiten die Unordnung nicht gebähren, die wir dermalen so sehr empfinden.

In Wahrheit, wenn damals die Menge der Kirchen so groß gewesen wäre, wie sie in unsern Tagen ist, ganze Städte würden zuverläßig zu Freistätten geworden, dagegen aber die Widersprüche und Widerrufe der Fürsten nicht ausgeblieben seyn.

Diese Umschaffung der Dinge ist die wahre Ursache, warum die auf obgedachten Raum ausgedehnte Freyung zu unsern Zeiten zu einen so großen Misbrauch in den Städten ausgeartet ist, da sich der Streit blos auf die Dorfkirchen einschränket, wo der nemliche Endzweck erreichet, das ist, der Entheiligung der Kirchen vorgebogen werden kann, ohne wegen der mehrern Seltenheit der Tempeln die nemlichen Unordnungen zu erregen. Da den Dorfkirchen die Kirchhöfe nahe liegen, die von jedem gesitteten Volke als die Behältnisse unsrer Ueberreste, von den Christen aber nebenbey wegen ihrer durch die Bischöfe

schehenen Einsegnung als heilig gewordene Orte besonders geehret werden, so läßt sich wirklich sehr wenig oder gar nichts an dem gedachten Raume auf dem Lande überflüßiges finden. Diese sämtlichen Anordnungen der Concilien, der Kaiser, und der Päbste hatten zur alleinigen Absichte, den Entheiligungen der Kirchen vorzuwachen; dermalen sind sie voll Gefahren wegen der Menge der Tempeln, der Gebaüden, der Convente, Canonicat und Pfarrhöfe, und der an sie anstoßenden und dazu gehörigen Gärten; die daher entstehende Unordnung gehöret also mehr auf die Rechnung der veränderten Dinge als der Schuld irgend eines Menschen. Sie bedarf aber eben deßwegen einer Verbesserung. Die üblen Folgen dieses Mißbrauches entdecken sich nur zusehr in dem mailändischen Staate. Wir haben in der Hauptstadt Canonicathöfe, die von den Geistlichen nicht bewohnt sind, als welche, da sie nach der alten Kirchenzucht nicht mehr in Gemeinschaft leben, ihre besagten Höfe andern in Be-

stand

stand und zwar deswegen um sehr hohe Miethzinnse überlassen, weil sie sich des Asyls zu erfreuen haben. Wir haben sogenannte Pasqualen, welche von dem weitesten Umfange sind, der zu etwelchen Kirchen und zur Freyung gehörig ist; wir haben Malthefer Commenden, die des Asyls für ihre weitlaufigen Vorhöfe und Gebäude, welche an ihre kleine Kirchen angebauet sind, ohne Unterscheide sich anmaßen; wir haben weitläufige Gärten der Religiosen, die im Besitze der Freyung sind, ob sie gleich ihre Zugänge von der offenen Strasse her haben, und dergleichen.

Der dermalen regierende Pabst(*) denket über diese Materie sosehr vernünftig, daß er den Asyl der Domkirche zu Pavia auf dem blosen Vorhofe und dem Glokenthurme mit so vieler Bereitwilligkeit beschränkte, daß man nicht einmal erfuhr, auf wessen Antrage es geschehen sey. Die Heiligkeit der Kirchen erfodert allerdings, daß

* Benedict der XIV.

man auf alle Fälle und zur Bequemlichkeit der Flüchtenden ausserhalb dererselben einigen Raum bestimme; es ist aber nichts weniger als nothwendig, diesen Raum so zu erweiteren, daß eine Uebermaaß in die andere sich umbilde.

Es wäre also wahrscheinliche Hofnung, die verschiedenen Rücksichten durch das nemliche Auskunftsmittel zu vereinigen, welches in Pavia angewendet worden seyn soll, das ist, so viele Beschränkung des Asyls zu erhalten, daß solcher auf dem Theile der Kirche, den man Sanktuarium nennet, auf dem Glokenthurme, wenn solcher der Kirche angebauet ist, auf dem Vorplatze, und, wo deren sind, auf die Halle, dann auf die Kirchhöfe, oder, wo dergleichen Bequemlichkeiten mangeln, auf einem andern bescheidenen Raume, dann auf die Höfe der Bischöfe und der Pfarrer, und auf die Convente, welche einen Theil der Kirchen ausmachen, festgesetzt, den Gärten allerley Gattung aber, wenn solche von der Strasse her Zugänge haben, den Kramläden,

läden, Höfen, und allen andern weltlichen der Kirche angehängten Gebaüden entzogen werde. Was die kleinern Kapellen betrift, so ist dieß die Regel, daß sie, wenn sie gesegnet obgleich nicht eingeweihet sind, ihnen dennoch der Asyl in dem Falle zu gönnen sey, wenn daselbst wirklich öfters die göttlichen Geheimnisse begangen werden (28), im Gegenfalle aber, wenn daselbst nur selten celebrirt und das Venerabile nicht aufbehalten wird, denenselben nicht gestattet werde.

(28) Can. Licet de immunitate Eccles. van Espen de asylo Cap. 4.

Von dem formalen Asyle
und dessen Erkenntnis.

Die Widersprüche der Maximen, welche in Mailand die Mishelligkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Macht schon sehr lang , und zwar nicht so wohl wegen den Maximen selbst als wegen der Gerichtsordnung insbesondere, in Gährung halten, erfordern allerdings, daß man mehr von dieser Gattung Asyls spreche, und sie genauer zergliedere.

Der formale Asyl erlitt nach der Verschiedenheit der Zeiten auch seine verschiedene Abwechselungen. Die nemlichen Ursachen, die bey dem materialischen eintretten, haben beynahe ein Mittel, welches zum Wohl der Gesellschaft geordnet ist, dieser Gesellschaft höchst gefährlich gemacht.

So lang die Anzahl der Tempeln beschränkt war, waren die Flüchtungen weder so häuffig, weder so leicht, noch von besondern

ern Folgen. Aus diesen Ursachen geschah es auch, daß die Fürsten, die Concilien, und die Päbste in die Wette sich beeiferten, den Asyl zu unterstützen.

Das erste Concilium zu Oranien fügte der für den Asyle im Jahr 341 bestimmten ganz günstigen Regel die Excommunication gegen diejenigen bey, die die zeitlichen Güter der Geistlichkeit in der Absichte bekümmern würden, um sie dadurch zu zwingen, die Verbrecher aus den Freistätten herauszugeben (29) und das Concilium zu Lerida trennet im Jahr 507 jenen Klerikus von der Gemeinschaft der Kirche, welcher Sklaven oder Schüler der Freyung entziehen würde; das erste Concilium zu Orleans verboth aber im Jahr 511 (30) durch eine allgemeine Regel allen Menschen, wes Standes sie seyen, jemanden aus der Freyung zu nehmen, ohne vorher die Versicherung von sich gestellt

(29) Can. 6. distinc. 87.
(30) Can. 36. XVII, q. 4.

stellt zu haben, daß der Verbrecher vor dem Tode, Verstümmelung, oder andern Strafegattungen gesichert sey, doch ohne die bürgerliche Schadenersetzung für beide Theile zu beschränken. Der Canon spricht buchstäblich von allen Uebelthätern, von allen Verbrechen, und von allen Strafen; er wurde auf dem vierten und fünften Concilium zu Orleans in Jahren 541 und 549 beybehalten, von der Versammelung zu Maskon, von dem Pabste Bonifacius dem fünften und in der Folge von andern Synoden mehr, wie oben gedacht, bestättiget.

Da mit der Vermehrung der Kirchen auch die Bosheit der Menschen und die Bequemlichkeit zur Flucht wuchs; und da mit dem aufgehobenen Gebrauche der öffentlichen Bußen alle exemplarische und medicinalische Strafen aufhörten (31) so ward allerdings nöthig, andre Auskunftsmitteln aufzusuchen.

Die

(31) Thomasius dissert. de Asyl.

Die erste Beschränkung, welche das Concilium zu Orleans machte, und von dem Pabste Gelasius unter die Canonischen Gesezze aufgenommen ward (32) betrift die Jungfernraüber; die Wohlthat des Asyls wird ihnen zwar in soweit bestättigt, daß sie dadurch von der Todesstrafe frey blieben; sie wurden aber, zur Sclaverey des Mädchens, wenn der Raub gewaltthätig gegen dessen Willen geschah, oder des Vaters, wenn er mit Einwilligung der Tochter unternommen wurde, verdammt; doch mit der den Raübern gegönnten Freiheit, sich durch Zahlung des Preises der beleidigten Ehre loskaufen zu können (33).

Die zweite Einschränkung machte der Pabst Nikolaus in der Versammlung zu Lateran gegen öffentliche Strassenraüber (34)

Innocentius der dritte benuzte im Jahr

---

(32) C. 2. & 3. XXXVI. q. 1.
(33) Man sehe auch C. 8. XXXVI. q. 2.
(34) Can. sicut antiquitus Caus. 17. q. 4.

Jahr 1200. diese Nikolaische Constitution in seinem bekanntem Rescripte an den König in Schottland (35), durch welches er sich anmaßte, diese Materie in eine förmliche Regel zu bringen und zwar durch nachstehende Maxime in Rücksichte auf freye Menschen: „ Wenn ein Verbrecher, ob er gleich die schwersten Laster begangen hat, dennoch mit Gewalt aus der Kirche nicht genommen, noch zum Tode oder andern Strafen verurtheilt werden darf, die Kirchenvorsteher vielmehr dessen Leben und Glieder sich vorbehalten müssen 2c. 2c. er seye dann ein öffentlicher Raüber oder nächtlicher Verheerer der Felder, als welcher, da er, durch Auflauern die Wege und öffentlichen Strassen unsicher macht, unter der durch die Canonische Satzungen bestimmten Strafemäßigung heraus genommen werden kann 2c. „ Innocentius macht also hiedurch eine weitere Ausnahme mit den nächtlichen Verheeren

---

(35) Cap. inter alia de immunit. Eccl.

heerern der Felder, und heimlichen Wegeverwartern.

Gregorius der neunte, da er die Anordnung des H. Textes Exodi am 21 Kap. in seine Dekretalen (36) übertrug, nahm den geflissentlichen und heimlichen Todtschlag aus; in seinem Rescripte an die Erzbischöfe zu Kompostell und Toledo (37) aber noch ferner die in den Kirchen und Kirchhöfen, in Hoffnung des Genusses der Freyung, begangenen Todtschläge und Verstümmelung der Glieder, mit beygesezter doppelten Ursache, weil, wer ein solches Verbrechen begehet, gestraft werden müsse, und der, welcher gegen das Gesezz gesündigt hat, umsonst die Hülfe des Gesezzes anrufe.

Innocentius der vierte erregte gegen die heimlichen und gedungenen Mörder (assassinos) bey dem ganzen christlichen Volke einen allgemeinen Abscheu (38).

(36) C. 1. de homic.
(37) Cap. fin. de immunit. Eccl.
(38) C. 1. de homic. in 6.

Es ist hier der Ort nicht, die Geschichte oder die Gebräuche der Nation, welche gelegenheitlich der Kreuzzüge den Namen und das Beyspiel dieses gräßlichen Lasters gab, anzuführen (39), genug ist es, zu bemerken, daß der Pabst, da er die darein verwickelten Geistlichen ihres Gerichtsstandes beraubte, sie ihrer Würde, Ehrenstellen, Amts und Pfründen entsetzte, und ihren Verband mit der Gemeinschaft der Gläubigen zerriß, sie in einer natürlichen Folge auch der Wohlthat des Asyls mitberaubte.

In mehrern Orten wurde auch wegen den Sklaven geordnet, daß sie, wie andre zum Asyl flüchtende, ungestraft bleiben, und nur unter dieser Versicherung ihren Herren ausgeliefert werden sollten. Da nun aber die Sklaverey unter den Christen aufgehört hat, so kann uns dieser Punkt hieher nicht mehr passen.

Dieß ist alles, was sich durch die h. h. Canonen bis auf das dreyzehente Jahrhund-

(38) S. Covaruvias Lib. 2. Cap. 20.

hundert unsers Heils, geordnet findet; hiedurch werden von der Freyung ausgenommen der heimliche Todschlag in der eigenschaft des Meuchelmords; die nächtlichen Verheerer der Felder und zugleich Stöhrer der Ruhe öffentlicher Strassen; die öffentlichen Strassenräuber; die Todtschläge und Gliederstümmelungen, welche in Kirchen und ihren Kirchhöfen begangen worden; und die Raüber heirathfähiger Mädchen unter gewissen Beschränkungen. Alle übrigen Verbrechen, sie seyen noch so schwer, ruheten unter dem sichern Schutze der Kirchenfreyhung, so daß keine Herausnahme erlaubt war, wenn nicht mit einem Eide versichert wurde, daß der Verbrecher aus Ehrerbiethung gegen den geheiligten Asyl weder am Leben gestraft, weder mit einer schweren Leibesstrafe belegt werden sollte. Der Pabst beschränkte also den Asyl mehr, als ihn die weltliche Macht in den alten Gesezzen des Codex, und die Geistliche in der Versammelung zu Orleans beschränkt hatte, lang aber so viel noch

 nicht,

nicht, als es das Wohl des gemeinen Wesens erfoderte.

Die öffentliche Sicherheit befand sich also, nach der so häufigen Vervielfältigung und Erweiterung geheiligter Orte, bey diesen Grundsätzen sehr schlecht.

Pius der fünfte und **Sixtus der fünfte** kamen zwar mit einigen Fürsehungen zu Hülfe; allein da diese blos das Königreich Neapel und andre einzelnen Provinzen im Gesichtspunkte hatten, die von Uebelthätern vielleicht mehr als andre beunruhigt waren, so hatten sie weder nachdrückliche, noch weniger allgemeine Wirkung auf die katholischen Lande.

Gregorius der vierzehente glaubte mit seiner im Jahr 1591 verkündeten Constitution, die anfängt: Cum alias &c. Diese Materie in eine förmliche Regel zu ordnen; er sammelte in selbige die schon gesagten Canonischen Verordnungen, und sezte zu den alten einige neue Ausnahmen, doch mit der den Bischöfen in einzelnen

Fällen

Fällen vorbehaltenen Alleinerkenntnis, ob das Verbrechen zu denen, die sich der Wohlthat des Asyls zu erfreuen haben, gehörig sey oder nicht.

Diese Bulle wurde von einem Theile der katholischen Welt angenommen, von dem andern aber widersprochen. So viel mir bewust ist, wurde selbige Anfangs in Mailand selbst ganz ruhig angenommen. Wirklich gehöret die königliche Verordnung, die gegen diese Bulle 22 Jahre darnach verkündet wurde, in das Jahr 1614. Allein da sich das Ministerium von Neapel wegen dem Besizstande, worinnen es in Betref der Erkenntnis zu seyn glaubte, dagegen in Bewegung sezte, so wurde solches alsdenn auch von dem Mailändischen unterstützt, und von Zeit zu Zeit Unterhandlung zu Rom angetretten, um hierinnen einiges Temperament zu finden. Diese Bemühungen blieben aber fruchtlos, ob solche schon unter den Regierungen verschiedener Fürsten und Päbste

fortgesezt wurden, bis endlich der dermalige König beider Sicilien (*) durch sein leztes Concordat über diesen Artikel Ruhe schaffete. In Italien hoben sich also diese Irrungen, Mailand ausgenommen, woselbst man dermalen wirklich mit dem Grundsatze zu Werk gehet, daß man weder auf die Gregorianische weder auf andre nachgefolgte Bullen einige Rücksicht zu legen habe, weil solche wegen der den Bischöfen darinnen vorbehaltenen Erkenntnis in diesem Staate nicht angenommen worden seyen.

Benedikt der dreyzehente folgte dem Beyspiele seines Vorfahrers **Gregorius des vierzehenten**, und verkündete im Jahr 1725 eine andre Bulle, welche anfängt: in supremo iustitiæ solio: wodurch er die heimlichen Wege abgrub, welche Sachwalter erfanden, um den Verbrechern mehr Sicherheit zu verschaffen, zugleich aber die Ausnahme andrer Verbrechen

* nun in Spanien.

brechen erweiterte, welche wir mehrerer Kürze wegen weiter unten in einem Zusammenhange vorlegen werden.

Nach diesen zwoen allgemeinen Bullen erließ Clemens der zwölfte eine andre besondere für den Kirchenstaat, welche im Jahr 1734 verkündet, und dermalen auf Ansuchen der Könige von Spanien, beider Sicilien und Sardinien, der Republik Genua, und des Herzogs zu Modena auf alle diese Staaten ausgedehnt worden ist.

Endlich beschränkte der itzt regierende Pabst (*) die Freyung durch die Bulle noch mehr, welche anfängt: officii nostri ratio &c. und im Jahr 1750 verkündet wurde; indem er dadurch alle vorhergehenden sowohl besondre als allgemeine erläutert.** Alle sind indessen in dem Punkte,

* Benedict XIV.

** Diese Bullen stehen auch bey Riegger Corp. Jur. eccl. noviss.

wem die Untersuchung, ob ein Fall zur Freyung geeigenschaftet oder nicht seye, gebühre, auf eine Sprache gestimmt, nemlich der Geistlichkeit die Alleinerkenntnis vorzubehalten: ja Se Heiligkeit haben in dieser lezten die Censuren mit noch mehr Nachdrucke gegen jene erneuert, welche der Gerichtsbarkeit der Bischöfe irgend eine Hindernis stellen wollten.

Eben dieses ist aber der Bewegrund, warum gedachte Bullen nicht angenommen worden sind; und dieß ist die Klippe, an welcher bey Anordnung dieses so beträchtlichen Zweiges der politischen Aufsicht unsre Maasregeln sich brechen. Wir müssen uns also blos an die in den h. h. Canonen ausgedrückten Fälle halten. Da aber diese für die Bedürfnisse des Staates ganz unzureichend sind, so bemühet sich die weltliche Aufmerksamkeit, darinnen sich Aushülfe zu schaffen, daß sie solche durch Auslegungen und Anpassung eines Falles auf den andern erweitert. Da nun Gregorius der neunte die in der Kirche und

den

den Kirchhöfen begangenen Todtschläge und Verstümmelungen von der Freyung ausgenommen hat, so müssen wir, nach unsern Grundsätzen, glauben, daß auch andre hievon ausgenommen seyen, die jenen Verbrechen ganz gleich oder vielleicht noch grösser sind, als die das Gesezz ausgedrücket hat, um dem doppelten Beweggrunde treu zu bleiben, den der Pabst selbst angeführt hat, nemlich daß ein jeder da, wo er sündiget, auch gestraft werden müsse; und daß der, welcher gegen das Gesezz sündiget, umsonst die Hülfe des Gesezzes anrufe.

Vernunftschlüsse und fiskalische Anwendung können so weit allerdings gehen. Gregorius hatte die im Gesichtspunkte, welche vorsezlich, im Vertrauen auf den Asyle, sündigten; er schloß also aus den nur bemerkten Gründen Todtschläge und Verstümmelungen davon aus. Eine Anwendung oder Ausdehnung dieser Fälle auf ihres gleichen ist also weder unvernünftig weder unschicklich.

 Allein

Allein dieses vernünfteln, welches in Rücksichte auf das gregorianische Decrete und auf Fälle, die in den Kirchen vorgegangen sind, dem Fiskus gar wohl zur Seite stehen kann, zerstöret dessen Absicht offenbar in Ansehen des Dekrets des Innocentius und der Verbrechen, die außerhalb der Kirche begangen werden. In dem ersten und wo Verbrechen in der Kirche vorgehen, entziehet der Pabst den Asyl; in dem andern, wo Verbrechen außerhalb der Kirche geschehen, gestattet er ihn nicht allein, sondern er schließet so gar alle Gattungen Laster, sie seyen auch noch so groß, in selbigen ein; zwey einzige ausgenommen, in denen er angemerktermassen einige Mäßigung zuläßt. Hier tritt also der Satz einer Anwendung eines Falles auf einen andern ähnlichen Fall nicht ein, da der mittelmäßigste Rechtsgelehrte gar wohl weiß, daß sich zwar Regeln, nicht aber Mäßigungen oder Ausnahmen auf gleiche Fälle anwenden lassen, im Gegentheile Ein-

schränk-

schränkungen oder Ausnahmen die Regel nur um so mehr befestigen. Da also der Fiskus weder auf eine rechtliche weder auf anständige Art den Punkt der Ausdehnung bald der Regel bald der Einschränkung nach Belieben anpassen konnte, indem eine Voraussezung offenbar die andre über den Haufen werfen würde, und der nemliche rechtliche Grundsatz unmöglich zween in sich ganz unterschiedene Gegenstände gleich erschüttern kann; so folget natürlich daraus, daß die gemeine Sache in eine immerwährende Klemme und in nie aufhörende Widersprüche beider Gerichtsbarkeiten gedrungen, die Sache selbst aber sehr oft vernachlässiget wird, blos um die Art, wie sie behandelt werden söll, zu retten.

Unser Senat bestehet auf der wenigstens mit den Bischöfen gemeinsamen Erkenntnis dieses Artikels; diese hingegen beharren auf der ausschließenden; da wir nun uns lediglich an den Innhalt der Canonen anketten, ohne von den nachgefolgten

päbst-

päbstlichen Constitutionen einen Gebrauch machen zu können; so folgt richtig, daß man wegen der Unvereinbarkeit der Grundsätze blos durch nichts entscheidende provisional Vereinigung aus einzelnen Fällen zu kommen suche, die Gerechtigkeit aus den Augen seze, und, wenn beide Gerichtsbarkeiten über einen Mittelweg nicht einig werden können , die Verbrecher in den Kerkern schmachten lasse; wie wirklich ein solcher Fall in Pavia vor Augen ist, woselbst schon mehr als zwölf Jahre ein des qualificirten Todtschlages schuldiger Verbrecher wegen solcher Uneinigkeit ungestraft eingekerkert ist.

Die Frage über unsern Gegenstande hat verschiedene Absätze.

Der Erste ist, welchem von beyden Theilen das Recht der Beurtheilung zustehe, das ist, wer die Befügnis habe, darüber zu erkennen, ob ein Fall zur Regel des Asyls oder zur Ausnahme gehöre? Der meiste Theil der Regalisten gestehet den Bischöfen den Einfluß in zweifelhaften

en Fällen zu, und dieß würden eben jene seyn, die durch Ausdehnung ausgenommen sind; sie halten aber diesen Einfluß in solchen Fällen für ganz überflüßig, welche gewiß, das ist, welche ausdrücklich ausgenommen sind. Die Bischöfe behaupten, daß die bestimmte Ausnahme die Regel festsetze, und gestehen ein, daß in ausgedrükten Fällen eine neue Erklärung nicht nöthig sey. Allein gleichwie es, um diese Regel in Uebung bringen zu können, zu wissen nothwendig ist, ob das Verbrechen die Eigenschaft der Ausschließung mit sich trage, und ob der Verbrecher ein so geartetes Laster begangen habe; so verlangen sie die Beurtheilung der Thatsache, das ist, sie wollen z. B. untersuchen, ob der Todtschlag züfällig oder vorsetzlich sey; indem wegen der Verschiedenheit der Beziehung, die ein oder der andere Fall auf die Wirkung der h. h. Canonen hat, auch ein Fall vor dem andern des Asyls und der wegen der Ehrerbiethung für die Kirche ihm gebührenden Rücksichte zu erfreuen hat: wo-

wogegen die Regalisten behaupten, daß dieser Artikel, bey welchem es weder um den Glauben noch um Ceremonien zu thuen sey, ganz weltlich, folglich zu ihrer alleinigen oder wenigstens zu einer gemeinschaftlichen Erkenntnis geeigenschaftet sey.

Der zweyte Absatz betrift die Aufbewahrung des Verbrechers; Die Bischöfe behaupten, daß, so lang die Erklärung über den Punkt des Asyls nicht geschehen sey, derselbe im Namen der Kirche aufbewahret bleibe; dem entgegen der weltliche Arm ihn wenigstens im Namen beider Gerichtsbarkeiten verwahren will. Die Verwahrung der Verbrecher gehöret dem Richter, unter welchem sie stehen: Dieser Zweifel hängt also von der Entscheidung des ersten ab.

Der dritte Absatz betrift die Gattung der Beweiße über die Eigenschaft, die vom Asyle ausschließet. Die Bischöfe wollen auf die Untersuchung, die der weltliche Richter angestellt hat,

keine

keine oder nur in so weit Rücksicht nehmen, wenn diese Untersuchung nichts anders als außergerichtlicher Unterricht heisset; sie verlangen die Zeugenabhörung in ihren eigenen Gerichtshöfen, wenigstens in so weit sie zur Entscheidung der Sache gehören, indem, in so weit sie die Gefangennehmung und die Versicherung der Person betreffen, sie hierinnen von der Willkühr des Richters abhangen; und beziehen sich gewöhnlich auf die Akten, auch meistens gar nur auf die blose Instanz des weltlichen Richters.

Der **vierte** Absatz betrift den **Grad der Probe**. Wenn lediglich von der Gefangennehmung des Verbrechers die Rede ist, so sind beide Gerichtsbarkeiten einig, daß hiezu blose Anzeigen hinlänglich seyen. Wenn es aber in der Folge darauf ankömmt, daß er des Asyls unwürdig erkläret werde, so fehlet uns eine gewisse Regel, die wegen dem Grade der Beweiße Maas geben könnte, weil die h. h. Canonen uns hievon nichts deutliches oder be-

besondres liefern, die Bullen aber, welche solches bestimmen, nicht angenommen sind. Hier gehet also die Richtschnur und der Gerichtsgebrauch ab.

Wann ich die ganze Sache mit unbefangenem Gemüthe überdenke, so kommen mir die Ansprüche einer wie der andern Seite vielleicht ohne Noth übertrieben vor. Wenn von der ersten und zweiten Grundregel die Rede ist, so scheint allerdings das, was die Geistlichkeit als Recht verlangt, in den h. h. Canonen, in dem Begriffe der Sache, und in dem Herkommen gegründet zu seyn; wogegen, was die dritte und vierte betrift, mir vorkömmt, daß in den Widersprüchen der Geistlichkeit gegen unsre Behauptungen sehr viel unbescheidenes liege.

Was die erste Regel betrift, so ist gewiss, daß der Ehrerbiethung gegen die Kirchen an dem Asyle allerdings gelegen sey. Er stammt zwar von göttlichem Rechte nicht ab, das ist, von jenem Rechte,

welch-

welches, wie ich gleich anfangs schon anmerkte, uns von Gott mit seinen unveränderlichen Gesezzen auferlegt wurde; er kann aber zur andern Gattung veränderbaren und freywilligen Rechtes gehören, welches das menschliche Geschlecht aus eigenem Triebe Gott darzubiethen gewählet hat, um ihm nebst dem schuldigen Dienste, auch einen freywilligen zu bringen (40). Aus dieser auf die Heiligkeit der ihm geweiheten Orte ihren Bezug habenden Ursache wurde den Priestern immer die Obsorge darüber überlassen (41). Wir haben schon gesehen, daß die Westgothen und Franken sich viel lieber an die lächerlichen Auskunftsmitteln der Griechen anhiengen, als daß sie aus eigener Macht Eingriffe hätten machen wollen. Das Concilium zu Oranien, welches in der Mitte des zweiten Jahrhunderts der Freiheit der Kirche ge-

G halten

(40) van Espen de asyl. Cap. 5. und andere Lehrer.

(41) Theodosius im Eingange seines oft angeführten Gesezzes von 431.

halten wurde, beweißt uns durch die Excommunication, so es gegen jene verhängte, welche die zeitlichen Güter der Priester deswegen bekümmern würden, weil sie die Verbrecher nicht ausantworten wollten, daß auch die Römer viel ehender diese außerordentliche Parten ergriefen, als durch Herausnehmung der Verbrecher Gewalt zu brauchen; daß sie also in einer natürlichen Folge voraussezten, der Asyl gehöre unter die Geschäftssorgen der Priester. Stiliko und Eutropius wurden durch die Macht des weltlichen Armes aus den Kirchen, wohin sie sich geflüchtet hatten, nicht herausgenommen; die kaiserlichen Minister wollten lieber durch falsche Versicherungen, daß ihnen am Leben nichts geschehen sollte, ihre und der Priester Einwilligung erschleichen, ungeachtet sie wirkliche Verbrecher der beleidigten Majestät waren, und ihre Ungnade just in die Zwischenzeit fiel, in welcher die Abschaffung des geheiligten Asyls von Arkadius geordnet, von Honorius aber derselben wieder hergestellt, auf diese Weise

also

also von dem Schutze des Fürstens entblößt war. So fest war damals die Meinung gegründet, daß es dem Layen nicht gebühre, die Hände an den Altar zu legen.

Es ist ferner wahr, daß **Theodosius der zweite** und mit ihm **Valentinian der dritte** sein Mitregent, auch nach ihnen **Leo** in den bereits angeführten Constitutionen geordnet haben, daß man bey den darinnen von dem Asyle ausgeschlossenen Fällen mit Beywirkung und Rücksprache der Bischöfe zu Werk gehen sollte, es sey nun um die flüchtenden zu entwaffnen, oder, wenn sie sich dagegen sezen würden, sie herauszunehmen, oder um sich der Güter derjenigen, die sich in die Kirchen geflüchtet haben, zum besten der Gläubiger zu versichern; und daß endlich **Karl der große** in seinem schon gedachten Rescripte, welches er im Jahr 813 mit Einstimmung aller Reichsstände erließ, den Vorstehern der Kirchen die Besorgung der Freyungsrechte übertrug.

Es ist sich also gar nicht zu verwundern, daß nach solchen Rücksichten, die selbst Kaiser auf den Klerus machten, dieser sich unsern Ansprüchen widersezet, die Verbrecher ohne Rücksprache mit den Kirchenvorstehern aus dem Asyle zu nehmen. Noch weniger hat man zu erstaunen, daß, nachdem die Sorge für den Asyl schon bey tausend Jahre von Seite der Fürsten verlassen worden und zu den Klerus wieder übergegangen ist, dieser in die Stelle ihres Amts eingetretten sey, und mit der Ausübung des Gesezzgebenden Gewalts auch das gewiß nicht so beträchtliche Recht zu verbinden verlanget habe, über Dinge, die Folgen des Gesezzes sind, zu erkennen.

Wir finden wirklich die römischen Gesezze, die über diesen Gegenstande Anordnungen machten, nicht allein in die h. h. Canonen übertragen ja öfters gar abgeschrieben, ohne daß die Päbste die Quelle verheimlichet hätten, woraus sie solche geschöpfet hatten, indem sie bekannten, daß

sie blos dererselben und der alten Canonen Geiste folgten; sondern sie ahmten sogar ihre ganze Form vollkommen nach. Die Kaiser hatten in Gewohnheit, ihre Verordnungen an die Präfekte, Prätorn, Präsidenten und Vikarien der Provinzen zu richten: die Kirchenversammelungen und die Päbste fiengen an, nach diesem Muster die ihrigen an die Bischöfe zu stellen. Der Pabst **Nikolaus** richtete nach dem Beispiele der Concilien zu Oranien seine Constitution: sicut antiquitus &c. (42) an alle (*) Bischöfe; **Gelasius** das Karlingische Gesezz von der Kirchenfreyung, welches buchstäblich in die h. h. Canonen übertragen ist (43), an die Kirchenvorsteher; **Gregor der neunte** sein Dekretale über die in den Kirchen begangene Verbrechen an zween Bischöfe (44); und endlich übertrug **Innocentius der dritte**

(42) Can. Sicut antiquitus Caus. 17. q. 4.
(*) die Aufschrift dieser Dekretal ist an die Bischöfe in Frankreich gerichtet.
(43) Can. Reum tit. eod.
(44) Can. fin, de immunitate Eccl.

nach dem erlauchten Beispiele Karls des großen die Befolgung der von ihm in seinem Canon: inter alia &c. bestimmten Regel den Vorstehern der Kirchen.

Bey dieser nachahmenden Ordnung blieben indessen die römischen Päbste nicht stehen; Sie übertrugen den von ihnen delegirten Bischöfen die unbeschränkte Untersuchung und Erkenntnis über einzelne streitig gewordene Vorfälle. Vier dergleichen, die von ihnen an den Pabst Gelasius zur Entscheidung gediehen sind, sind uns noch aufbehalten. Der erste betraf einen gewissen Hebräer Namens Judas, der sich dem Gehorsam seines Herrn entzog, in eine Freistätte floh, und verlangte, man möchte ihn seinem Herrn nicht wieder überantworten, weil er vorgab, daß er von Geburt ein Christ, und nur mit Gewalt beschnitten worden sey, um blos einen rechtlichen Grund zu haben, ihn in der Knechtschaft zu behalten. Hier kam es nicht allein auf die Eigenschaft des Asyls, sondern auch auf den eigentlichen Stand der

Person an, indem nach dem Gesezze vom Jahr 397 (*) den Juden die Wohlthat des Asyls in unsern Kirchen verschlossen war. Der Pabst übertrug die Untersuchung und Entscheidung der Sache dreyen Bischöfen (45). Zween andre dergleichen Fälle, die ebenfalls der Erkenntnis der Bischöfe übertragen waren, ergeben sich aus den zween Canonen; metuentes &c. und uxor felicis (46). Der vierte endlich und unter denen der wichtigste erhället aus dem Canon: frater &c. (47). Der Bischof zu Benevent hatte dem Pabste Gelasius vorgestellt, daß die Freyung der dasigen Kirche von einigen entweyhet worden sey, welche in Abwesenheit des Pfarrers eine Person, die sich dahin geflüchtet hatte, herausgenommen hätten. Der Pabst machte sechs Bischöfen den Auftrag, gegen die Frevler, welche den Asyl

(*) L. 1. C. de his qui ad eccles. confug.

(45) C. Judas. caus. 17. q. 4.

(46) Can, metuentes Can. uxor felicis tit. Cod.

(47) C, Frater ibid.

entheiligt hätten, gerichtlich zu verfahren; weil es den Fürsten oder irgend einer weltlichen Macht nie erlaubt war, einen Menschen, der in dem Heiligthume sich befand, mit benuzter Abwesenheit des Pfarrers, gegen seinen Willen mit Gewalt heraus zu nehmen. Der Text kann weder nachdrücklicher weder den Ausdrücken der Gesezze des Leo und jüngern Theodosius mehr angemessen seyn.

Es ist ganz natürlich, daß die Nachfolger im Pabsthume sich immer den nemlichen Geist eigen machten; und nichts weniger ist zu hoffen, als daß sie nach so vielen Jahrhunderten und besonders dermalen davon abweichen sollten, wo durch die lezten Concordaten Piemont, und ganz Italien, dann wegen der dem verlebten Könige Philipp dem fünften zugestandenen Clementinischen Ausdehnung auch Spanien beruhiget ist.

Man muß sich allerdings sehr verwundern, wie ein so berühmter Schriftsteller, wie

wie van Espen ist, in seinen Abhandelungen von den Freistärten von diesen Canonen keinen Gebrauch gemacht, sondern, zu Unterstützung seines Satzes, daß die Bischöfe von der Erkenntnis auszuschließen seyen, zu den Canonen: definivit und id constituimus: welche wenig oder gar nichts zu dem Erkenntnispunkte beytragen, sich verloren habe, da er behauptet, Grazian habe den ersten in sein Dekret gestümmelt eingetragen, weil er die Begnehmigung verschwieg, welche der damals über die Stadt Toledo regierende König Hervigius dem dort gehaltenen Concilium, woher diese Canonen (48) genommen sind, gab, auch von dem keine Meldung machte, daß die obersten Hofbediente dabey gewesen seyen, welche mit den Bischöfen zugleich diesen Canon bestättigt haben; der zweyte Canon aber ganz unterschoben sey. Das Beyseyn und Mit-

(48) S. oben (1?) dieser Canon ist der zehende des zwölften Kirchenraths zu Toledo. S. Harduin. T. 3. p. 1724.

wirken des Königs und der Kronbedienten zeuget gegen ihn, weil es den Beweiß macht, daß der Canon mit Bewilligung beider Mächte beschlossen worden seye; wie es auch der Zusammenhang noch näher bestättiget, indem von Seite der geistlichen Macht gegen die Uebertretter die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Gläubigen, von Seite der weltlichen aber die zeitliche und strenge Strafe nach Befinden des Königs festgesezt wird. Am Schlusse des Conciliums zu Orleans findet sich ebenfalls der Brief, den die Väter an den König Chlodovåus schrieben, als sie von dem, was geschlossen wurde, ihm Nachricht gaben, und um Unterstützung des weltlichen Arms bathen (49), ohne daß dieses das Ansehen des Conciliums auf irgend eine Art schwächet oder vermindert.

Zu noch wenigerer Ehre gereichet gedachtem Schriftsteller, daß er den Nikolaischen

(49) dieses Schreiben findet man zu Anfang der Verordnungen dieses Synods bey Harduin T. 2. p. 1008.

laischen Dekretalbrief: id constituimus &c aus der Ursache für unterschoben angiebt, weil sich solcher in der Sammelung dessen Schriften nicht findet. Einem Mann von so ausgebreiteten Kenntnissen hätte wohl nicht unbekannt seyn sollen, daß zween Päbste waren, die diesen Namen trugen; daß zwo verschiedene Sammelungen von ihren Schriften vorhanden seyen; und daß in einer derselben sich das in Zweifel gezogene Dekretale mit dem Anfangszusatze: de confiniis Cœmeteriorum (*) id constituimus &c. wirklich befinde. Wäre selbiges dem gelehrten Senator **Marchese von Colla** bey Fassung seines Gutachtens vom Jahr 1733 (50) nicht eben so wie dem van Espen unbekannt gewesen, so würde dieser würdigste Minister sich

(*) bey Harduin T. 6. P 1. p 1058.

(50) dieses Gutachten wurde im Senate gegeben in Sachen Franz Franzoja und Antonius Sordelli, da über das Recht des Asyls von beiden Gerichtsbarkeiten gestritten wurde.

sich durch des van Espen Authorität gewiss nicht haben dahin schleppen lassen, in dem Absatze: nimius &c des gedachten Gutachtens mit ihm zu behaupten, daß das Gesezz des Theodosius des zweyten, welches im Jahr 431 griechisch und lateinisch verkündet, und in der in dem nemlichen Jahr gehaltenen Kirchenversammelung zu Ephesus aufgenommen wurde, das erste gewesen sey, welches von den Kaisern in Rücksichte des Asyls gegeben worden ist: der Vorwurf würde ihn nicht wie den van Espen treffen, daß er das berühmte Gesezz des Honorius über die Freiheit des Asyls vom Jahr 409 oder 414 nicht gekannt habe oder wenigstens nicht habe kennen wollen. Der neuerliche gelehrte öffentliche Lehrer zu Padua kannte es in seinem Traktate von den Freistätten sehr gut; und man darf auch nur den Codex kennen, um es buchstäblich darinnen lesen zu können. Dieß ist das Grundgesezz des römischen Rechtes in Rücksichte auf die Freiheit des formalen Asyls.

Das

Das Gesezz des Theodosius des zweyten gehöret zum materialen Asyle; und wir befinden uns hiebey, was das Erkenntnisrecht angehet, lang so gut nicht, als er voraussezet, indem der Kaiser sich sehr deutlich zu Gunsten der Geistlichkeit ausdrückt, da er sagt, daß weder ohne Wissen des Bischofs, weder ohne seinen oder der Richter Befehl ein bewaffneter aus der Kirche zu nehmen, und wann der geflüchtete auf Vorstellung des Bischofs die Waffen nicht niederlegen wollte, er zu versichern sey, daß ihn die Religion mehr als die Waffen dekeren.

Eben so verblendet war van Espen, da er das schon oben angeführte Karlingische Gesezz, welches auf der allgemeinen Versammelung der Stände des fränkischen und italienischen Reichs vorgetragen und beschlossen worden ist, dem im Jahr 813 zu Mainz gehaltenen Kirchenrathe zuschreibt. Wenn er mit Bedachte die Karlingischen Kapitularien oder wenigstens nur den Canon

non Reum &c. gelesen hätte, so würde er bemerkt haben, daß selbst der Pabst solches aus gedachten Kapitularien und nicht aus dem angegebenen Concilium abgeleitet habe.

Wenn ein so großer Gelehrter, wie van Espen, solcher Mängeln fähig ist, so kann man in dessen Gesellschaft dem Teutschen (51) von dem Rechte des Asyls wohl verzeihen, wenn er an die Fabel der Akten des h. Sylvesters geglaubt hat, um ein Gesezz des großen Konstantin recht genau aufzunehmen, den man in Rom zu einer Zeit Gesezze machen läßt, in welcher er mit den Waffen in der Hand in Orient gegen Likonius stund. Auf solche Abwege schweiffet der Partheigeist aus, wenn er eine oder die andere entgegengesetzter Meinungen in Schutze nimmt.

Wenn nun aber auch ein solcher Canon unter-

(51) Joannes de Wirzburg de jure Asyli in Commentario ad Benedictinam primam anni 1725.

unterschoben wäre, welche Folge würde dann van Espen daraus ableiten? er ist einmal in die Sammelung des Dekrets eingetragen, welches als ein allgemeines Canonisches Gesezz nicht von seinem Vaterlande allein, sondern auch von der ganzen katholischen Welt angenommen ist; nicht weil es Grazian zusammentrug, ob wir gleich die Aufbewahrung so vieler schäzbarster Monumenten des Alterthums ihm zu danken haben; sondern weil es durch Päbste, die es begnehmigten, und durch Fürsten, die es annahmen, zum Gesezze erhoben wurde, und dieß nicht wegen Unterstellung von Thatsachen, sondern aus Grundsätzen der Vernunft. Es würde außerdem von der Willkühr oder von dem Eigensinn eines jeden Privatmenschen abhangen, ein jedes Gesezz nach Belieben zu untergraben, und der gesezzgebenden Macht nach Gefallen zu trotzen; und wir blieben bey unsern Beurtheilungen ohne alle Regel.

Nicht glücklicher ist van Espen, wenn er

er sich von dem Dekretale des Innocentius loszuwikeln suchet. Er setzet den Mangel der gesezzegebenden Gewalt voraus, da er die schon angeführten Novellen des Justinians und die besondern Edikte seines Vaterlandes in den Gesichtspunkt nimmt. Meine Sache ist es dermalen nicht, dergleichen Edikte zu beurtheilen, die uns gar nichts angehen; oder zu untersuchen, ob sie mit der Praxis vereinbar seyen, als welche, wie der Schriftsteller selbst bekennet, die Erlaubnis der Bischöfe verlanget, wenn jemand aus der Freistätte genommen werden will. Die Novellen Justinians sind solche Gesezze, die, weil sie Gesezze unsers Kaisers sind, allgemein binden würden, wenn sie zu ihrer Zeit in Occident verkündet worden wären. Ein wenig Geschichte und Zeitrechnung würde van Espen belehrt haben, wie sehr er, dieser große Mann, bey dieser Gelegenheit sich selbst vergessen habe; sie würden ihm gezeigt haben, daß, wie schon bemerkt worden ist, damals, als dieser römisch-

griechische

griechische Kaiser seine Gesezze verkündete, die römischoccidentalischen Provinzen bereits unter dem Joche der Barbarn schmachteten; daß der Eunuch Narses, der von dem Jahr 555 an, in welchem das gothische Reich zerstöret wurde, bis auf das Jahr 567, in welchem er starb, und die Longobarden eintraten, keine Zeit gehabt habe, auch nur daran zu denken, neue Gesezze zu machen; und daß sie noch heutigen Tages uns unbekannt, wenigstens fremde wären, wenn nicht gelegenheitlich des Commerzes der blose Zufall ein Exemplar nach Pisa oder Amalphi gebracht, und wenn nicht unser teutscher Kaiser Lotharius der zweyte solche nach dem zwölften Jahrhunderte unsers Heils und nach dem sechsten ihrer Entstehung dem italienischen Reiche verkündet hätte, die übrigen Fürsten des Occident aber ihm hierinn nicht nachgefolgt wären.

Der berühmte Thomasius (52) bemerkt

(52) Thomasius de jure asyli §. 21.

merkt zwar in seiner Abhandelung vom Asyle diesen Umstand nicht, noch vergleichet er die Zeiten unter sich; da er indessen der Verschiedenheit des Standes ungeachtet den Concilien vielleicht mehr glaubet als van Espen, so sagt er, daß gedachte Gesezze in dem im Jahr 687 zu Toledo und denn in jenem im Jahr 813 zu Maynz gehaltenen Concilium verbessert worden seyen, ob er gleich in einem Doppelsinne die Versammelung zu Maynz, welche eigentlich eine Reichs- und keine Kirchenversammelung war, auch unter dem Name Concilium anführet.

Die Antwort auf unsre Frage mag nun passen welche wolle, so zeigt sich allenthalben das Unbedeutende der Betrachtung des van Espen.

Hieraus siehet man, wie gefahrvoll es sey, blos an das Ansehen eines oder des andern Rechtsgelehrten, Canonisten, oder Theologen sich anzuhängen, ohne dem Grunde ihrer Sätze und Angaben nachzuspüren, welche auch bey großen Männern

gar nicht selten das Gepräg des Partey- geistes tragen, der aber doch weit von jen- em entfernt seyn sollte, welcher seinem eig- nen Fürsten nach reiner Wahrheit zu rathen die Ehre hat. Vielleicht daß die Grundsätze, die ich hier aufgestellt habe, den König von Sardinien veranlasset hab- en, von der behaupteten Regel der privati- ven Erkenntnis abzugehen; vielleicht daß auch dieses der Fall mit dem dermaligen Minister in Neapel war, ohngeachtet des Besitzstandes, den er für sich hatte, daß sie die Untersuchung in erster Instanz den Bischöfen überließen, in der zweyten aber das Temperament eines gemischten Richter- amtes annahmen, bey welchem die Zahl der geistlichen überwiegend ist; so daß der- malen die Irrungen blos auf den mailänd- ischen Staate sich einschränken. Man kann zwar nicht läugnen, daß in Venedig sich bey der Ausübung manche Zwistigkeit- en ergeben; ja man betrachtet nicht einmal da selbst den Punkt der Erkenntnis als stritt- ig; aber die Regierung gehet in beträcht-

lichen Vorfällen mit außergerichtlicher Erkenntnis und mit Anwendung der Haußmacht zu Werk. Diese bestreitet kein Mensch: Sie leitet sich von einem außerordentlichen Rechte ab, welches man das Schuzrecht nennet, welches der Majestät des Staats und jedem Fürsten in besondern Vorkommenheiten eigenthümlich ist, wann die Hülfe gewöhnlicher Mitteln nicht geschwind genug da ist. Allein wo Gesezze zur Richtschnur vorhanden sind, da braucht die Hand des Staats nicht zu wirken; und diese erhabene Eigenschaft würde gar bald in Willkühr ausarten, wenn solche zur Regel werden sollte.

Die Verwahrung der Verbrecher ist eine Folge der Gerichtsbarkeit über die Sache selbst; sie wird immer jenem zugehören, der die Erkenntnis darüber hat; weil das Recht der Verwahrung mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit in unzertrennlicher Verhältniß stehet.

Nachdem es aber gewiß ist, daß die

Bischöfe

Bischöfe meistens keine bewaffnete Mannschaft oder auch keine genug gesicherte Kerker haben; so könnte über diesen Punkte das Auskunftsmittel von Turin und Neapel zu Hülfe genommen, das ist, der Verbrecher in weltliche Kerker im Namen der Kirche überantwortet werden. Die Bischöfe könnten hiemit um so mehr zufrieden seyn, weil sie dadurch von der Unterhaltung befreyet würden, welche sie aus Mitleiden dem Flüchtlinge geben, und nach Strenge der Gerechtigkeit geben müssen, wenn auf das alte Kaiserrecht, welches dieß so haben will, Rücksicht genommen wird (53).

Dagegen findet sich in keinem einzigen Canon eine Spur, worinnen geordnet wäre, daß den Bischöfen über die von ihren Gerichtshöfen verhandelten Processe zu urtheilen zustehe. Der weltliche Richter ist der gesezzliche Richter über den Verbrecher, so wohl in Rücksichte auf die Person

(53) L. præsenti 6. §. 6. C. de his qui ad Eccl. confug.

son als auch das Orte, wo das Verbrechen begangen wurde.

Nichts mag ihn also hindern, zur nemlichen Zeit, wo er das Hauptverbrechen untersuchet, auch das zufällige und die vom Asyle etwa ausschliessende Eigenschaft, die natürlich mit dem Verbrechen verbunden ist, mit zu untersuchen; indem, wenn er nach dem bekannten Texte des Hitem illud ad Sillam &c. die blose Thatsache, das ist, ob einer umgebracht worden sey, herstellen soll, er auch zugleich die Art, folglich das Laster mit seiner Eigenschaft entdecken muß, welche alsdenn zur Beurtheilung den Stoff giebt, ob dadurch die Wohlthat des Asyls verloren worden sene. Die Processe also, welche in weltlichen Gerichtshöfen über unsern Gegenstande verhandelt werden, sind gesezzlich; sie tragen das Merkmaal des offenen Glaubens und Trauens; und können nicht in Verdacht gezogen werden, ohne eben diese Glaubenswürdigkeit empfindlichst zu beleidigen

igen; besonders da die über den Asyl gefällte Beyurtheil dem Inquisiten keinen unheilbaren Schaden zuziehen kann, weil solcher sich sogleich zerstäubet, wenn er bey seiner Vertheidigung in der Hauptsache sich von den Anzeigen zu reinigen weiß. Bey Untersuchungen gegen geistliche im Punkte heimlicher Mordthaten kömmt wirklich eine doppelte Eigenschaft zur Sprache; einmal der geistliche Stand, und dann das Assassinat; dessen ungeachtet ist doch bishieher noch niemanden eingefallen, zu bezweifeln, daß der weltliche Richter zu Herstellung einer wie der andern verfahren könne.

Innocentius der vierte hat (54) verordnet, daß bey einem Assassinate genug sey, wenn der Schuldige durch wahrscheinliche Beweise überzeugt sey, daß er solchen begangen habe. Wegen andern Verbrechen findet sich eigentlich der Grad der Probe, der nothwendig wäre,

 um

(54) C. 1. de homicid. in 6.

um jemanden des Asyls verlustig zu erklären, nirgendwo bestimmt: selbst die neuern påbstlichen Bullen sind sich hierinnen nicht gleichförmig. Die erste Bulle Benedicts verlangte Anzeige, die mehr als halbe Proben machten (ultra torturam), aber jene des Clemens, und die zweyte Benedikts begnügten sich mit solchen, die halbe Proben lieferten. Dieß ist die ächteste und dem angeführten Beyspiele vom Assassinate sowohl, als selbst den allgemeinen Begriffen beider Rechte gleichförmige Meinung, weil bey den Artikeln des Beysitzstandes oder der Eigenschaft, die die Gerichtsbarkeit giebt, eine halbe Probe hinlänglich ist (55).

Sehr wohl und passend auf unsern Gegenstande schrieb Clemens der achte im Jahr 1648 an den Erzbischofen zu Palermo, daß in vorliegender Materie (56) der auch

(55) Arg. C. 51. Judex laicus de sent. excommun. in 6. DD. in d. C. 1. de homic. in 6.

(56) spondan. ad annum 1648.

auch nur vermuthliche Beweiß hinlänglich sey, wenn er nach Verhältnis der Umstände dem Gewissen des Bischofen Unterricht und Beruhigung verschaffet. Man sollte glauben, in diesen Ausscheidungen ließ sich einiges nicht zu verwerffendes Auskunftsmittel finden: die Vermuthung, die den Bischöfen, welche der auserwählteste Theil des Volks und nach ihrem Berufe der erhabenste sind, zur Seite stehet, und die Erfahrung entfernen in der Anwendung die Gefahr der Inconvenienzien, die sich mancher in Rücksichte auf einzelne Fälle bildet; und die Wahrheit zu gestehen, die Gefahr und das, was geschehen könnte, ist in dem umgewendeten Falle eben nicht geringer.

Wenn daher gefällig seyn wollte, in dem Punkte der Entscheidung und der Aufbewahrung zu ihren Gunsten sich geneigt finden zu lassen, so wäre auch von ihrer Seite vernünftiger Weise zu erwarten, daß auch sie die Hände biethen, die vom welt-

 lich-

lichen Richter geschlossenen Akten als solche annehmen, und die bereits erhohlten Beweiße in dem bischöflichen Gerichtshofe nicht neuerdings wiederholen zu lassen verlangen, auch sich erklären werden, den halben Beweiß, das ist, den Zusammenfluß nur so vieler rechtlichen Anzeigen, als zur Tortur nöthig ist, für hinlänglich ansehen zu wollen, um jemanden von dem Asyle auszuschliessen; indem in der That weder die eine noch die andere Materie zum Glauben oder zu den Ceremonien ja nicht einmal zu den Sitten und zur Discipline gehören.

Sehr lang wurde gelegenheitlich des lezten Vergleiches mit dem Könige von Sardinien über diesen Artikel gestritten. Dieser Fürst war so willfährig, den Bischöfen die volle einseitige Untersuchung der Eigenschaft des Verbrechens in Rücksichte auf den zu verweigernden Asyl, die Aufbewahrung des geflüchteten im Namen der Kirche, ja die schlüßige Erkenntnis

selbst

selbst zu überlassen; nur verlangte er, daß der Prälat nach Vorliegenheit der von dem weltlichen Gerichtshofe verführten Akten zu Werk gehen, und innerhalb einer gewissen Zeitfrist die Urtheil fällen sollte damit nicht seiner Willkühr überlassen blieb, durch Verzögernng der Sentenz die Gerechtigkeit zu verzögeren oder gar unnütze zu machen. Der römische Hof glaubte, daß, wenn man dieses zugestehen wollte, die weltlichen Gerichtshöfe eben so wohl den Asyl dadurch unnüze machen könnten, wenn sie die Ausantwortung der Akten verzögerten. Man kam also dahin überein, den Bischöfen sollte die Erkenntnis bleiben: diese habe nach den Akten zu geschehen, wie solche durch den weltlichen Gerichtshof verhandelt worden sind: dieser Gerichtshof habe die Akten innerhalb vier Monate zu schließen und dem Prälaten auszuliefern, der alsdenn innerhalb eines Monats nach erhaltenen Akten die Entscheidung zu geben habe. So weit, glaube ich, könnte man diesem Beyspiele folgen,

wie

wie es denn ebenfalls im Jahr 1741 von Neapel durch sein mit dem h. Stuhle errichtetes Concordat buchstäblich nachgeahmet wurde. Allein hiebey blieb es nicht. Nach der Gregorianischen und andern nachgefolgten Bullen ja selbst nach dem eigenen Begriffe der Sache leidet der von den Bischöfen gefällte Ausspruch keine weitere Berufung auf eine höhere Gerichtsstelle. Das Concordat gestattete solche; und der Pabst bestimmte so wohl zu Gunsten des weltlichen als des geistlichen Fiskus andre Bischöfe als Richter zweyter Instanze. Diese Fürsicht scheint mir zu weit gesucht und der Gerechtigkeitspflege zu gefährlich zu seyn; weil unstreitig gewiß ist, daß jeder Verbrecher, um Zeit zu gewinnen, und seine Auslieferung an die Gerichtsstelle, die über dessen Leben uud Tode erkennen soll, zu verzögern, allzeit von der Sentenze appelliren werde, welche ihm den Asyl absprechen wird; und es ihm vielleicht gelingen könnte, den bischöflichen

Fiskal

Fiskal aus Mitleiden oder Vorurtheil in seine Absichten zu ziehen.

Man könnte indessen auf alle Fälle den Vorgang von Neapel oder Turin sich zum Vorbilde nehmen. Nachdem aber die Gränzen der oesterreichischen Lombardie zu beschränkt sind, um so leicht, wie in Neapel geschehen ist, einen vermischten Gerichtshof errichten zu können; so könnte man Turin nachahmen, und zur zweyten Instanze den Erzbischofen zu Mailand bestimmen; welches nach Verhältnis auch in den übrigen Staaten Sr Majestät passen möchte.

Sollte man ein solches Temperament in Rücksichte auf die Erkenntnis annehmlich finden, so wäre der größeste Stein des Anstoßes beseitiget, und die Hauptbeschwerlichkeit gehoben, welche sich bisher zwischen die Einigkeit beider Mächte gelegt hatte. Ganz gewiß wird Rom zu Gunsten Mailands für die Zukunft nicht nachgeben, da es in diesem Punkte gegen

Catholische Staaten, wer die auch waren, und was es auch immer kosten mochte, unerschütterlich stand; so daß man entweder in Güte sich dazu verstehen, oder es, wie im vergangenen, also auch in Zukunft bey den Irrungen und Thätlichkeiten belassen muß.

Die Päbste haben zu unsern Zeiten in Rücksichte auf den Asyl sehr viel von der alten Strenge nachgelassen. Die so große Vermehrung der Kirchen und der Nichtgebrauch der ehemaligen öffentlichen Kirchenbußen (57) überzeugen den h. Stuhl von der Nothwendigkeit der Abhülfe. **Gregorius der vierzehente** öffnete am Ende des sechzehenten Jahrhunderts den Weg zur Beschränkung des Asyls; er beschränkte ihn aber nicht so sehr, daß es von Seite jener Staaten, die etwa noch im Besitze der Alleinerkenntnis waren, das Opfer verdienen möchte, diese Befugnis fahren zu lassen.

Bette=

(57) Thomasius l. c.

Benedict der dreyzehente, Clemens der zwölfte und der dermalen regierende Pabst gaben der Sache mehr Raum und erleichterten diesen Gegenstand um vieles; so daß man schon sehr weit auf dem Wege der Beschränkung des Asyls vorwärts gekommen, und bereits ein großer Theil der Irrungen auf Seite geschaffet ist, die zwischen den Gerichtsstellen da, wo gedachte Bullen oder angenommen oder erweitert sind, sich ergeben hatten.

Die h. h. Canonen nahmen aus 1) die öffentlichen Diebe; die nächtlichen Verwüster der Felder; und die, welche auf offener Strasse anfallen. Gregorius der vierzehente nimmt das Wort: nächtlich hinweg, und schließet in der Allgemeinheit alle aus. Die Gerichtshöfe erregten den Zweifel, ob das blose Anfallen auf der Strasse schon hinreiche, um jemanden für einen Strassenräuber zu halten; und Benedikt der dreyzehente erklärte, daß er in dem Falle dafür zu hal-

halten sey, wenn aus dem Anfallen der Tod oder eine Gliederstümmelung erfolgt.

2) Die h. h. Canonen und die Gregorianische Bulle nehmen Todtschläge und Gliederstümmelungen aus, wann solche in der Kirche oder ihrem Kirchhofe begangen werden. Benedikt der dreyzehente schliesset auch jene aus , welche in der Kirche oder auf dem Kirchhofe sind und jemanden , der außerhalb derselben ist , todtschlägt oder stümmelt ; oder umgewendet , welche außerhalb der gedachten Orte sind , nnd jemanden umbringen oder stümmeln , der darinnen ist ; und , um einen schon alten Streit zu beseitigen , durch welchen der Geist dieses Canonischen Gesezzes verdrehet werden wollte , erkläret er, daß die , welche ein Verbrechen in der Kirche begehen , nicht allein von der Kirche , die sie entweihet haben , sondern auch von allen andern ausgeschlossen seyn sollten. Und in Wahrheit es ist auch nur

nur eine Kirche in der ganzen Welt (58)

3) Der h. Text Exodi am 21. Kap., der durch den Can. 1. de homic. in die h. h. Canonen aufgenommen ist, nimmt heimliche Todtschläge aus. Gregorius füget diesen die Verräther und diejenigen bey, welche den Assassinat befohlen haben. Benedikt der dreyzehente die vorsetzlichen und überdachten Todtschläge, auch jene die ihn veranlaßten. Clemens der zwölfte auch jene Todtschläge, welche in Schlägereien begangen werden, vorausgesetzt, daß sie mit Waffen oder solchen Werkzeugen geschehen sind, womit man umbringen kann. Benedikt der vierzehente erweitert, zufolge des h. Textes Num. 35 Kap., die Clementinische Bulle auf Todtschläge, die durch blose Steine oder Steken geschehen, im Falle sie mit der Absichte zu schaden gebraucht werden. Auf diese Weise bleiben also heut zu Tage nur jene Todtschläge unter dem Schutze des Asyls, welche ganz zufällig oder aus Ge-

(58) Can. loquitur Dominus 18. XXIV q. 1

legenheit eigener Vertheidigung sich ergeben möchten; und gleichwie der Todtschlag den wirklichen Tod voraussetzt, so hat der nemliche Benedikt, um Betriegereien und der Flucht der Verbrecher vorzubeugen, erklärt, daß, um sich ihrer Personen versicheren zu können, genug sey, wenn die Wunde für tödtlich gehalten werde, doch mit der Obliegenheit, den Schuldigen der Kirche in dem Falle wieder zurück zu stellen, wenn der verwundete innerhalb der durch die Gesezze bestimmten Zeit, nemlich innerhalb vierzig Tagen, nicht sterben würde, um vermuthen zu können, ob er an dieser Wunde gestorben sey.

Gregorius nahm die (nicht geduldeten) Kezer, und jene aus, welche sich des Lasters der beleidigten Majestät erster Größe (in primo capo) schuldig machen, welche sonst durch ein besonders Gesezz nicht ausgenommen waren; er behält indessen, was die Kezer betrift, den Bischöfen bevor, nicht allein über den Nebenpunkt,

der

der den Asyl angehet , sondern auch über das Hauptverbrechen, als einen den Glauben betreffenden Gegenstand , zu erkennen.

Die kaiserlichen Gesezze bestimmen die Todesstrafe gegen die , welche den Asyl entheiligen würden. Die h. h. Canonen straften nicht allein die Entheiliger mit Censuren, sondern auch die in dessen Vertheidigung saumseligen Bischöfe (59). Benedikt der dreyzehente schloß von der Wohlthat des Asyls nicht allein jene aus, welche einen dahin flüchtenden daran hindern, sondern auch jene, welche zu dessen Herausnahme mitwirken. Benedikt der vierzehente begreift hierinnen auch jene , welche dem geflüchtetin Nahrung zu reichen verhindern , oder die Kirche mit Mannschaft in der Absichte besezen, um die geflüchteten zum Herausgehen zu zwingen ; oder welche auf irgend eine andere Weise der Freiheit der Kirche oder der Bischöfe Abbruche zu thun wagen würden.

(59) l. c. ad (16)

Innocentius der vierte excommunicirt, deponirt und degradirt in der Kirchenversammelung zu Lyon (60) die Urheber und Mithelfer des Assassinats, das ist, des **um gedingten Lohne** unternommenen Todtschlages, und beraubt sie des Rechts aller persönlichen Freiheiten. Man kann allerdings behaupten, daß sie dadurch auch von dem Asyle ausgeschlossen worden seyen, weil sie so gar mit allem ihrem Hab und Gut einem jeden Christen auf immer Preisgegeben werden.

Die-

(60) C. 1. de homicid. in 6 statuimus, ut quicunque Princeps, Prælatus, seu quævis alia ecclesiastica secularisve persona quempiam christianorum per dictos assassinos interfici fecerit, vel etiam mandaverit, quamquam mors ex hoc forsitan non sequatur, aut eos receptauerit vel defenderit seu occultaverit, excommunicationis, & depositionis a dignitate, honore, ordine, officio & beneficio incurrat sententiam ipso facto &c. sit etiam cum suis bonis mundanis omnibus, tanquam christianæ religionis æmulus a toto christiano populo perpetuo diffidatus.

Diese Meinung wurde indessen doch, besonders in Rücksichte auf den Urheber oder Mandanten, von den Canonisten und Civilisten wechselweis bestritten.

Gregorius hatte die Mandatarien oder die Geschäftsträger ausgeschlossen; Benedikt der dreyzente schloß ohne Ausnahme die Geschäftsträger und ihre Mandanten oder die Urheber des Assassinats aus, wofern der Tod daraus erfolgte, wenn auch das erhaltene Versprechen unerfüllet blieb. Zu unsern Tagen ist der Todtschläger auch ohne diesen Umstande ausgeschlossen, wann nur die Unternehmung ihre vorgesetzte Wirkung hatte; hat sie aber diese Wirkung nicht, so bleibt es bey der vollen Anordnung der h. h. Canonen; dann die in dem ersten Canon bestimmte Strafe erfodert nicht, daß der Tod erfolge. Aber ohne zu entscheiden, ob der Meuchelmörder des Asyls beraubt sey, so ist auch noch die Frage unentschieden, ob die von Innocentius dem vierten erlaubte

Befehdung zur Ausschließung, wie ich dafür halte, hinlänglich sey.

Benedikt der dreizehente entziehet den Asyl den Vorstehern öffentlicher Banken und Pfandhäuser, welche an den ihnen auf Pflicht vertrauten Geldern untreu werden:

Den Kippern und Wippern der Münzen, auch fremder Fürsten, wenn sie nur im Umlaufe mit sind:

Den Verfälschern päbstlicher Briefe:

Jenen, die sich unter dem Name der Justiz eines gewagten Raubes schuldig gemacht haben, so fern daraus ein Todtschlag oder Gliederstümmelung erfolgt ist. Diese Anordnung ist, so weit sie auf den Todtschlag ihre Beziehung hat, deswegen überflüßig, weil die nachfolgenden Päbste den Asyl blos auf den ganz zufälligen oder in der Nothwehre begangenen Todtschlag einschränken. Inzwischen bleibt sie noch nutzbar wegen dem unter dem Namen der Justizpflege begangenen Raube mit Stümmelung der Glieder.

Die Gregorianische Bulle hatte blos die Verbrechen im Gesichtspunkte, welche von Layen begangen wurden; die Clementinische schließet hierinnen auch die Geistlichen und durch eine besondere Erklärung vom 5ten October 1736 auch die Weibspersonen ein. Der dermalige Pabst Benedikt der vierzehente hat in der Art einer Regel und eines allgemeinen Gesezzes die Ausschließung auf die Mönchen, auf die Soldaten und auf die Weibspersonen ausgedehnet, welche des ausgenommenen Lasters sich schuldig machen würden.

Die Gregorianische und Benediktinische Bullen sprechen lediglich von großjährigen; die Clementinische schließet auch minderjährige ein, sofern sie nur das zwanzigste Jahr zurück gelegt haben.

Nachdem die Clementinische Bulle auf diese Art in Rücksichte auf die Freiheit des Ortes Anordnung gemacht hatte, so schreitet sie auch zu Bestimmung der Frei-

heit der Personen über, und entsezet nicht allein der Wohlthat des Asyls, sondern auch des Privilegiums des Gerichtsstandes die Geistlichen, welche die erste Tonsur haben, und keine Beneficiaten sind, so ferne sie sich eines zweyfachen Todtschlages schuldig gemacht haben; wenn solche auch, den Fürschriften des Conciliums getreu, der Kirche dienten, und die Tonsur trugen; und unterwirft sie der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Auf gleiche Art entsetzet er die Geistlichen, die die niedern Orden haben, sie seyen ledigen oder geheiratheten Standes, und zwar wegen einen einzigen Todtschlage, wenn sie obgedachten Fürschriften nicht folgen; in welchem Falle den Bischöfen über die Nichtbeobachtung dieser Fürschriften die Erklärung vorbehalten, bis aber diese Erklärung erfolget, dem weltlichen Gerichtshofe die Macht gelassen wird, sich der Person des schuldigen zu versichern.

Die Gregorianische und erste Benediktinische Bullen lassen die persönlich-

en Exemtionen der Aebbte und andrer privilegirten, die von dem h. Stuhle zum Nachtheile der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in peinlichen Sachen gegeben worden sind, unberührt; sie lassen also alle diese Exemtionen abgeschafft, und nehmen blos und allein die Officialen der Inquisition und die wirklichen Diener der höhern Geistlichkeit aus.

Alle diese päbstlichen Constitutionen stimmten darinnen überein, daß den Bischöfen die Alleinerkenntnis über die Frage, ob die Wohlthat des Asyls eintrette, zustehe; und, da solche den Bischöfen allein vorbehalten blieb, so fiel aller Gewalt der niederen Prälaten, indem für die exemte und keiner Diöcese unterworfene Territorien der nächstgelegene Bischof bestimmt wurde; auf alle Fälle erlaubte Gregorius dem weltlichen Gerichtshofe, sich der Person des Verbrechers aus eigener Macht zu versichern, wenn solcher von dem Bischofe ungebührlicher Weise verweig-

eret würde; und Benedikt der vierzehente giebt den Bischöfen zu mehrerer Beförderung der Sache die Gewalt, in Fällen, die sich etwa entfernt von ihren Residenzien eräugen können, die Untersuchung Landvikarien zu übertragen; und erklärt, daß nicht mehr, wie die erste Benediktinische Bulle wollte, mehr als halbe Beweise genug seyen, um jemanden von Asyle auszuschließen.

Endlich und um Bösewichten die Gelegenheit zu benehmen, die mit den an seine weltliche Staaten gränzenden Fürsten errichteten Verträge unwirksam zu machen, giebt dieser nemliche Pabst dem Bischöfen des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, den Gewalt, mit dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel der Verbrecher sich geflüchtet hat, sich zu verstehen, um in ausgenommenen Fällen ihn aus der Freistätte ziehen, und dem Fürsten, der ihn zurückfodert, überantworten zu können. Benedikt gehet hierinnen, was den h.

Asyl

Asyl betrift, als Pabst, und was den Asyl des Völkerrechts angehet, in Rücksichte auf seine eigene Staaten als Fürst zu Werk; diese Anordnung ist dem Vertrage sehr nüzlich, der unlängst wegen der wechselseitigen Auslieferung in der oesterreichischen Lombardie und dem Kirchenstaate errichtet worden ist.

Aus der Zergliederung der benannten neuern päbstlichen Anordnungen ergiebt sich, daß der Ausnahme des alten Asylrechtes noch sehr viele Fälle beygesellet worden seyen, auf welche die Clementinische Bulle ausgedehnet ist; daß also hiedurch die Vereinigung beider Mächte sehr viele Erleichterung erhalten habe.

Ich wäre der Meinung, daß, wann der Punkt der Erkenntnis beygelegt werden kann, es Er Majestät gefällig seyn könnte, bey dem H. Stuhle ein besonders Indult für ihre Monarchie nachzusuchen, in welchem alle in den vorstehenden Bullen

en ausgedruckte Fälle, ohne davon Meldung zu thuen, ob solche angenommen worden seyen oder nicht, verzeichnet, und einige andere, deren man etwa noch benöthigt zu seyn glaubet, beygesetzt werden könnten; welches alsdenn zur klaren Richtschnur und zum unveränderlichen Gesezze der Zukunft dienen würde.

Von so gearteten Gegenständen, die man als Verbrechen dem neuen Indulte noch beysezen zu lassen sich Mühe geben könnte, stellen sich mir nachfolgende dar:

Erstlich nebst dem ersten Grade des Lasters der beleidigten Majestät, welcher schon ausgenommen ist, annoch der zweyte.

Zweytens die Mordbrenner.

Drittens die Schatzgräber und Schwarzkünstler.

Viertens die Verfälscher öffentlicher Bankzetteln.

Fünftens die unter dem Vorwande der Justiz rauben, und auf öffentlicher Strasse die Leute anfallen, es erfolge der Tod oder eine Gliederstümmelung oder nicht, und dieß zwar das erstemal.

Sechstens die des Stehlenswegen vorsezlich in die Kirche gehen, weil diese nicht in die Kirche gehen, um da Zuflucht zu suchen, sondern Laster zu begehen.

Siebendens die den Asyl misbrauchen und aus der Kirche gehen, um Verbrechen zu begehen, doch mit der Beschränkung, daß sie das erstemal mit einer vorausgehenden Ermahnung von einer Kirche in die andre gebracht werden, bey dem zweitenmal aber der Freiheit verlustigt seyn sollen.

Achtens jene, die Giftmischen und ihn in der Absichte geben, um zu tödten sammt ihren Mithelfern.

Zu wünschen wäre es, wenn auch die Desertöre ausgenommen werden könnten; allein

allein dieser Punkt möchte deswegen Anständen unterworfen seyn, weil weder in einem h. Canon, weder in einer päbstlichen Constitution, noch auch in irgend einem Vertrage sich eine Spur hievon entdeken läßt, und das, was man hierinnen einem Fürsten zugestehen wollte, auch keinem andern würde versagt werden können.

In der oesterreichischen Lombardie pflegt man mit der Auslieferung der Desertöre auf eine Art zu Werk zu gehen, die gewisser massen jener ähnlich ist, mit der man die Knechte behandelte, da man sie ihren Herrn gegen die erhaltene Versicherung zurück stellte, daß sie wegen dem Verbrechen, welches willen sie den Asyl suchten, straflos bleiben sollten. Beide, die kaiserlichen Gesezze wie die Canonen, sprechen aus gewisser Achtung gegen die Kirche zu deren Gunst. (61) Nur nehmen sie jene Knechte aus, die bewaffnet in die Kirche stürzen, als welche, wenn sie widerstehen

(61) Concil. zu Orleans in dem Can. id constitu-

erstehen, oder die Waffen niederzulegen weigern, ungestraft getödtet werden können.

Die Bischöfe erhalten von zwey zu zwey Jahren von dem Pabste die Gewalt, die Desertöre heraus zu nehmen, und sie an ihre Regimenter abzuliefern, sofern sie von deren Commandanten eine eidliche schriftliche Versicherung erhalten, daß sie wegen dieser Desertion nicht sollten bestraft werden; und dieses Hilfsmittel hat seinen guten Nutzen nicht verfehlet. Dieser würde aber noch größer seyn, wenn zu gegeben würde, daß solche wenigstens mit einiger Strafe beleget werden dörften, besonders wenn sie das zweytemal desertiren. Sollte indessen der heil. Stuhl aus angeführ-

---

stituimus caus. 11. q. 4.
Gelasius in C. metuentes tit. eod.
Innocentius der dritte in C. inter alia de immunit. Eccl.
Theod. l. 5. Cod. Theod. de his qui ad Eccl. confug. & ibi Gothofred.
Theod. in dem zweiten Theile des gedachten Gesezzes.

führten Ursachen dieses dem Indulte einzuverleiben nicht gut finden, so wäre ein Auskunftsweg darinnen, wenn den Bischöfen die nur angeführte Erlaubnis Erweiteret würde.

Durch diese vorgeschlagenen Temperamente, glaubte ich, sollte sich wohl das misbrauchte Recht mit dem allgemeinen Besten vereinigen lassen; und dieß um so mehr, als, wenn doch sich ein Fall eräugen könnte, der zu den festgesetzten Ausnahmen nicht passen und den Asyl etwa nicht verdienen möchte, die Hand des Pabstes nicht verkürzt ist, um in Rücksichte auf das eintrettende gemeine Beste zu Gunsten eines privaten zu dispensiren (62). Auch Bischöfe gebrauchten sich nach der alten Kirchendisciplin in schweren und eüssersten Nothfällen dieses eigenen Ermessens; wie wir solches aus der Einwilligung sehen, welche der heil. Ambrosius dazu gab,
daß

(62) Card. de Luc. Miscell. disc. 2. n. 9.

daß Creston, welcher aus Befehl des Stiliko anfangs aus der Kirche gerissen, auf Andringen dieses h. Erzbischofs aber dahin wieder geliefert wurde, ins Elend geschikt worden (63): welchen Mittels sich auch der König Theodorich, ob er gleich ein Arianer war, bey Gelegenheit des geflüchteten Jovins bediente (64), damit man sehe, daß ich Ehrerbiethung für die Kirche habe, und doch der Lasterhafte der Strafe nicht entgehe.

(63) Paulinus in vita S. Ambros. Iust. de Retes lib. 3. de interdict.

(64) Cassiod. in epist.

SBB 013402277599

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Christiani, Bertrand

Der Asyl oder Gutachten des Mailändischen Kanzlers Christiani über die Freystätte

Bamberg 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.e.o.9-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769487-0
VD18 14794098-001